

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

März 2014



In diesem Heft

Seminarprogramm Frühjahr 2014
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Neujahrsempfang – Impressionen 2014	4
Neues aus der MediationsZentrale	7
MAV-Themenstammtisch	7
MAV-Service	8
Die Kanzlei als Ausbilder – Termine Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ReFa 2014/II	8

Aktuelles

RA Friedrich Wörlen: Pensionskasse vor der Auflösung	8
Der MAV präsentiert das Stuttgarter Juristenkabarett	9
Neue Formulare in der PKH und VKH	10
BMI: Befreiung Dt. Rentenversicherung	11

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	12
10. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	13
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Nützliches und Hilfreiches	19
Neues vom DAV	20

Buchbesprechungen

Schlothauer / Weider :	
Verteidigung im Revisionsverfahren	22
Schneider/Wolf (t) [Hrsg.]:	
AnwaltKommentar RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	22
Impressum	23

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	24
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	25
--------------------------------	----



Editorial

Gute Freunde...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | Sie alle kennen vermutlich die Comedy Serie auf BR 3, „Gute Freunde“. Franz Beckenbauer und Lothar Matthäus werden von Comedian Chris Böttcher mehr oder zumeist weniger liebevoll auf den Arm genommen. Am Ende jeder Serie bietet die Lichtgestalt Beckenbauer seinem Freund Lothar ein weiteres Telefonat an. Und Lothar stimmt ein mit der Titelzeile des Liedes der Nationalmannschaft aus dem Jahre 1966: „Gute Freunde kann niemand trennen. Gute Freunde sind nie allein. Weil sie eines im Leben können. Füreinander da zu sein.“

Ähnlich treuselig muss es im Oktober 2013 in Berlin zugegangen sein, als der damalige Innenminister Friedrich sich an den SPD Vorsitzenden Gabriel wandte und ihm von Ermittlungen gegen den Parteigenossen E. erzählte. Das wäre an sich schon schlimm genug für alle Beteiligten. Was mich aber beunruhigt, ist der Umgang der Politiker in Berlin mit diesem Thema. So lobt die Bundeskanzlerin die aufrechte Haltung des Ministers, der Vizekanzler dessen Anstand in dieser Angelegenheit (<http://www.sueddeutsche.de/politik/fall-edathy-merkel-draengte-friedrich-zum-ruecktritt-1.1888690>). Kein Wunder, dass der gerade Zurückgetretene auch gleich sein Comeback ankündigte. Gute Freunde ... Schade, dass die Europaabgeordneten für Straßburg schon nominiert sind. Aber vielleicht braucht Brüssel mal wieder einen neuen Kommissar oder eine politische Stiftung Verstärkung.

Im Gegenzug telefonierte Thomas Oppermann mit dem Präsidenten des BKA. Und überraschenderweise gingen die Erinnerungen beider an dieses Gespräch zunächst weit auseinander. Wohl eher weniger gute Freunde? Und welchen Freundschaftsdienst bietet Joschka Fischer mit seiner JF&C (Joschka Fischer & Company) seinen Kunden?

„Mit langjähriger Expertise und persönlicher Erfahrung hilft Joschka Fischer & Company seinen Kunden dabei, politische Entwicklungen weltweit einzuschätzen und dieses Wissen verantwortungsvoll für die internationale Geschäftsentwicklung zu nutzen.“ und „Dabei unterstützen wir Kunden unter anderem mit Analysen und Konzepten zu internationaler Politik und geostrategischen Zusammenhängen, entwickeln unter Berücksichtigung globaler Trends Strategien für nachhaltige Wachstumsmodelle auf nationalen und internationalen Märkten und fördern zielgerichtete Partnerschaften von Unternehmen, Politik und gesellschaftlichen Akteuren.“ (<http://www.jfandc.de/de/strategie/>). Treffender kann man die gravierendste politische Fehlentwicklung dieser Tage nicht beschreiben.

Ich möchte hier nicht dem politischen Feuilleton Konkurrenz machen. Entscheidend für mich ist: Die rechtliche Einordnung des ganzen spielt keine Rolle mehr - weder im Bewusstsein der betroffenen Politiker noch in dem der Öffentlichkeit.

Das sollte man im Blick haben, bevor man in die Ferne schweift, zum Beispiel in die Türkei und sich (natürlich völlig zu Recht) über die aktuelle Justizreform dort erregt (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-parlament-verabschiedet-justizreform-a-953721.html>). Bei der Abstimmung kam es wenigstens zu Handgreiflichkeiten im Parlament. Wer würde bei uns gegen eine solche „Justizreform“ aufstehen? Vergessen wir nicht, dass auch wir Anwälte immer wieder den Gesetzmäßigkeiten der Reziprozität ausgesetzt sind. Und die beeinträchtigen bekanntermaßen die eigene Erkenntnisfähigkeit. Das bewies auf besonders drastische Weise „Freund“ Franz Beckenbauer mit seiner Einschätzung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter, die die Sportstätten in Katar für die Fußball-WM bauen (<http://www.hna.de/nachrichten/politik/peinliche-aussage-beckenbauers-arbeitsbedingungen-katar-3227640.html>).

Interessenvertreter, eben auch Anwälte und ihre Funktionäre, sind solchen Gefahren laufend ausgesetzt. Machen wir uns immer wieder bewusst: Im Recht hört die Freundschaft auf.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Bitte recht freundlich ...

... halt: sagt nicht Kollege Dudek, **beim Recht hört die Freundschaft auf?** Und so wie er es meint, hat er natürlich Recht damit – die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind – bei aller Freundschaft – nicht verhandelbar, für sie muss man sich kompromisslos einsetzen. **Abgesehen von diesem Bereich habe ich aber die Erfahrung gemacht, dass beim Recht auch manchmal die Freundschaft anfängt.** Unter Freundschaft verstehe ich dabei mehr als einen freundlichen Kontakt – Freunde unterstützen einander, versuchen, sich das Leben leichter zu machen, haben ein offenes Ohr für den anderen und stellen manchmal die eigenen Interessen zugunsten der Freunde zurück. Freundschaft bedeutet für mich nicht zwingend, dass man permanent in Kontakt steht, es gibt auch Freundschaften, die auf bestimmte Bereiche, Phasen oder wiederkehrende Ereignisse im Leben beschränkt sind. Eine dauerhafte, intensive Freundschaft ist etwas Wunderbares – aber gerade auch die „kleine Münze“ im Bereich Freundschaft macht das Leben reich. Einen Bereich zähle ich aber ausdrücklich nicht zur Freundschaft, die Pflege von Sozialkontakten, die nur erfolgt, weil der/die eine von der/dem anderen etwas will.

Unter Geltung dieser Definition habe ich über die Jahre im Kreis der Kollegen, Mitstreiter, Gegner, Kontaktpersonen und Mandanten, kurz: im beruflichen Umfeld, auch etliche Freunde gefunden. Freundschaften zu Richtern und Anwälten gibt es fast bei jedem von uns schon seit der Studienzeit. Was die Freundschaft zu Mandanten betrifft, war ich lange Zeit sehr spröde und habe stark zwischen Beruf und Privatleben getrennt. Mittlerweile bin ich flexibler geworden. Warum sollte ich mit Menschen nicht befreundet sein, nur weil sie mir zufällig als Mandanten das erste Mal begegnet sind? Natürlich muss man in solchen Beziehungen sorgfältig darauf achten, dass die professionell korrekte Berufsausübung nicht der Freundschaft (oder Kumpanei) zum Opfer fällt. Die Grenzen zwischen Freundschaft und Berufsethos muss man klar ziehen und wachsam bleiben (der Weg zur Hölle ist ja bekanntlich mit guten Vorsätzen gepflastert). Gute Abgrenzung tut not. Nebenbei bemerkt, eine der Gefahren dieses schönen Berufs liegt darin, dass man in der Beschäftigung mit den Problemen anderer Menschen eigene Probleme leicht verdrängen kann (irgendwie hat offenbar jedes Ding im Leben zwei Seiten: Verdrängung und Kompensation hat auch schon manches Positive geschaffen, überlegen Sie einmal, was Sie zuletzt aus einer unbestimmt gefühlten Unzufriedenheit heraus Produktives getan haben – vom aufgeräumten Schreibtisch angefangen ...). Wenig ist für mich aus professioneller Sicht fürchterlicher als ein Anwalt/eine Anwältin, die den „bedürftigen“ Mandanten in vermeintlicher Freundschaft entmündigend zur Seite steht.

Zum Thema „jedes Ding hat zwei Seiten“: Wenn Kollege Dudek die Handgreiflichkeiten im türkischen Parlament anlässlich der Justizreform in seinem Editorial quasi lobend erwähnt, meint er (ich kenne ihn als friedlichen Menschen!) sicher nicht die physische Seite der Handgreiflichkeiten, sondern die **Leidenschaft**, die darin steckt. Versuchen wir, diese Leidenschaft für das Recht im Alltag etwas sozialverträglicher und

konstruktiver auszuleben und hoffen wir, dass uns Situationen erspart bleiben, die uns zwingen, das Recht durch gerechtfertigte oder vermeintlich gerechtfertigte Notwehrhandlungen zu verteidigen.

Dass beim Recht auch der Spaß nicht immer aufhören muss, ist ebenfalls gelebte Erfahrung vieler Anwälte. Und das ist gut so, denn die Kraftreserven müssen immer wieder aufgeladen werden für die negativen Grenzerfahrungen, die unser Beruf auch in reichem Maße bereithält: Viele von uns kommen mit Seiten der Gesellschaft und des Lebens in Kontakt, die sie vielleicht lieber nicht gesehen hätten – aber wegschauen gilt nicht.

Weil der Fasching zu Ende geht, die Freuden des Anwaltstags noch entfernt sind und schon wieder so viele Kollegen nicht von der Möglichkeit zum Auftanken beim Neujahrsempfang Gebrauch gemacht haben, haben wir uns etwas Besonderes ausgedacht:

Das Stuttgarter Juristenkabarett.

Vor vielen Jahren sind sie schon einmal auf einem Neujahrsempfang aufgetreten – dass das Künstlerhaus noch steht (soviel sei mit nur geringer Übertreibung gesagt) ist nur der grundsoliden Bauart des Gebäudes zu verdanken, das die Lachstürme überstanden hat. Knapp vor Beginn der Osterferien, im Jahr des Anwaltstages in der Nachbarstadt Stuttgart, holen Sie sich schon einen Vorgeschmack auf Stuttgart bei gar nicht sparsamem schwäbischen Humor. Wie es bei Gericht und auf hoher See zugeht, wissen wir alle – wie wir besser damit umgehen, wissen wir, wenn wir das Stuttgarter Juristenkabarett besucht haben.

Näheres auf Seite 9 in diesem Heft, **und hier eine Anregung: Wie wäre es, wenn Sie die Einladung zum Abend als kleines gemeinsames „Kanzlei-Event“ nutzen, sich mit befreundeten Kollegen verabreden, Ihren Kindern, Freunden, Geschwistern, Eltern und sonstigem Anhang einmal nachhaltig beweisen, dass Juristen gar nicht so trocken sind wie man ihnen immer vorwirft etc. etc.?**

Wir hoffen auf zahlreiche Gäste, und weil beim Stuttgarter Juristenkabarett nicht nur Anwälte, sondern auch Richter an hervorragender Stelle mitwirken, nochmal ausdrücklich: **Alle Juristen und solche, die sich ihnen verbunden fühlen, sind herzlich willkommen.**

Karten gibt es ab sofort und günstiger im Vorverkauf bei der Geschäftsstelle (dann kann der Schatzmeister auch besser schlafen). Wir sehen uns dann am 11. April, abgemacht? Aber vorher machen Sie's gut (wenn's geht, sogar besser), bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV – Neujahrsempfang

Auf ein Neues... und zum 13ten!

Bereits zum dreizehnten Mal lud der Münchener Anwaltverein zu seinem traditionellen Neujahrsempfang ins Münchener Künstlerhaus. Über 200 Gäste aus Justiz, Politik, Verbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen trafen sich zu einem kurzweiligen Programm und regem Austausch.

In diesem Jahr wurden die Gäste von der Theatergruppe des AGV München, eine der ältesten Amateurtheatergruppen der Stadt, unter der Leitung von Gisela Maria

Schmitz, unterhalten. Mit einer Gastspielversion des Stückes „Ganz in Weiß oder hätten Sie's gewusst?“ aus dem dritten Teil der Musiktheater-Trilogie des AGV, begegneten die Gäste Figuren, Situationen und Liedern der 60er Jahre. Das Stück schrieb Gisela Maria Schmitz, die Musikarrangements stammen von Jakob Brenner.

Alle Bilder des Neujahrsempfangs finden Sie in Kürze unter: <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

4 |





| 5



MAV – Neujahrsempfang



6 |



Neues aus der MeditationsZentrale

Die MediationsZentrale hat eine Liste besonders qualifizierter Mediatoren in München erstellt – damit es Ihnen nicht so geht wie Ihrem Kollegen Rechtsanwalt M.

Ärgerlich klappte Anwalt M seinen Laptop zu und lehnte sich zurück. Dieses neue Mediationsgesetz würde ihm wohl noch mehr Arbeit bescheren. Zwei Stunden lang hatte er sich die unterschiedlichsten Websites von Mediatoren in München angeschaut, um eine Vorstellung davon zu bekommen, wen er denn überhaupt würde empfehlen können, wenn seine Mandanten danach fragen.

Den ersten Fall hatte er schon. Seit drei Jahren war er als Rechtsberater für die Firma XX tätig, gestern hatte ihn nun der Geschäftsführer Z darauf angesprochen, dass er innerhalb seiner Familie Schwierigkeiten habe, von denen seine Frau meinte, die gehörten nicht zum Anwalt, sondern zwingend in eine Mediation. Z wollte jetzt erst mal mit einem "vernünftigen" Mediator besprechen, ob und wie das gehen könne. Und den sollte Anwalt M ihm schnell nennen.

Voller Entsetzen dachte M daran, dass alles darauf hinauslief, dass er heute keineswegs das letzte Mal vor dieser Aufgabe stehen würde. Worauf sollte er sich verlassen? Mundpropaganda? Diplome? Was galten

die? Was sagt etwas aus über die Qualifikation eines Mediators? Woher sollte M wissen, ob der ausreichend Erfahrung hatte? So viele unterschiedliche Ausbildungen und Richtungen, waren die alle gleich gut? M beschloss, den Fall zu delegieren. Ein Telefonat mit einer jungen Rechtsanwältin und engagierten Mediatorin, die er neulich kennen gelernt und gleich sehr attraktiv gefunden hatte, sollte Klarheit bringen. Die allerdings verwies schnell und entschlossen auf eine weitere Website: www.meditationsZentrale-muenchen.de.

Die Münchner MediationsZentrale bietet seit Neuestem eine Liste qualifizierter Mediatoren, deren Ausbildung nicht nur die Anforderungen des zukünftigen "Zertifizierten" Mediators übertrifft, sondern die auch garantiert Praxiserfahrung haben. Strengere Auswahlkriterien fände er nirgends, meinte die Befragte, auf die Auswahl könne sich der Mandant absolut verlassen. Er fände auf der Liste jeweils die Fachgebiete und den Link zur persönlichen Homepage, persönliche Präferenzen seien eben doch genau das, sehr persönlich. Zugleich würden die strengen Auswahlkriterien es äußerst wahrscheinlich machen, dass man für die unterschiedlichsten Themen und Schwierigkeiten einen geeigneten Mediator, Konflikt-Coach oder – Moderator finden könne.

Schon während des Gesprächs hatte M die Seite gefunden und war zufrieden. So ergab sich eine perfekte Gelegenheit die nette Kollegin zu seinem Lieblings-Italiener einzuladen. Natürlich nur, weil er gern noch mehr über diese MediationsZentrale wissen wollte.

Angela Roethe
MediationsZentrale München

| 7

MAV-Themenstammtisch

Einrichtung des Themenstammtisches „Familienrecht“

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Termin für 1. Stammtisch:

**Mittwoch, 26. März um 18.30 Uhr im Literaturhaus
Salvatorplatz 1, 80333 München.**

In welchem Turnus die weiteren Stammtische dann abgehalten werden, soll beim 1. Stammtisch diskutiert werden.

**Anmeldung für die Reservierung der Plätze bitte unter
koellner@kanzlei-dollinger.de**

Einrichtung des Themenstammtisches „Erbrecht“

Initiator: RA Martin Lang

Termin für 1. Stammtisch:

Der erste Termin ist für April 2014 geplant. Ort und Uhrzeit sollen unter den Interessenten abgesprochen werden.

Vorschlag: „Der Pschorr“ am Viktualienmarkt, monatlich ab 19.00 Uhr

Mögliche Themen: Kanzleiorganisation, Erbrechtsmandat, Marketing, Vergütungsvereinbarung, Mustertexte etc.

Zur besseren Koordination und Unterstützung der Organisation bitten um Kontaktaufnahme per E-Mail unter: info@recht-lang.de oder Telefon: 089 - 74 11 20 50.

Einrichtung des Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Termin für 1. Stammtisch:

Donnerstag, 13. März 2014 um 18:30 Uhr

Restaurant „Stefan's“, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München (es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ sehr gut zu erreichen).

Zur besseren Koordination und Unterstützung der Organisation bitten wir vorab um Anmeldung per E-Mail unter: horsch@horsch-oberhauser.de

In welchem Turnus und welchen Inhalts die weiteren Stammtische abgehalten werden, soll ergebnis-offen beim 1. Stammtisch diskutiert werden.

Einrichtung von MAV-Themenstammtischen

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtischs übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

MAV Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 | 80335 München
Telefon: 089 - 55 86 50 | Fax: 089 - 55 02 70 06
info@muenchener.anwaltverein.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** **kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Neuer Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (ab dem 13. März 2014)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage)

Telefon: 0175 915 70 33

Aktuelles

Pensionskasse vor der Auflösung

Nachfolgend haben wir einen Beitrag zur Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns (nicht zu verwechseln mit der BRASStV) des Kollegen Friedrich Wörlen aus Nördlingen abgedruckt. Er hat ihn uns als Diskussionsbeitrag und Aufruf zur Diskussion zugesandt.

Seit 1806 gab es in Bayern die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns, gestiftet vom damaligen König und im Laufe der rechtlichen Durchstrukturierung der gesamten Zusammenhänge als Anstalt des öffentlichen Rechts erkannt und anerkannt¹.

Das Vermögen der Anstalt soll dem Vernehmen nach ursprünglich aus werthaltigem Grundbesitz in der Landeshauptstadt bestanden haben, und die Fahne der anwaltlichen Selbstverwaltung wurde sehr hochgehalten. Den aktiven, Beitrag zahlenden Mitgliedern waren die Details im Großen und Ganzen nicht "sooo" wichtig. Die Organe der Selbstverwaltung aber dümpelten im scheinbar ruhigen Fahrwasser auf einen wahren Niagara zu.

Die Kanzlei als Ausbilder



**Münchener
AnwaltVerein e.V.**

Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2014/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Zeit: Montag, den 31. März 2014, 17.00 Uhr
Dienstag, den 08. April 2014, 17.00 Uhr
Montag, den 14. April 2014, 17.00 Uhr
Dienstag, den 22. April 2014, 17.00 Uhr
Dienstag, den 06. Mai 2014, 17.00 Uhr
Dienstag, den 20. Mai 2014, 17.00 Uhr
Montag, den 26. Mai 2014, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

Irgendwann verabschiedete sich das Management aus der genannten Anlageform und wandte sich liquideren Formen zu.

Ende 2006 kam es zu einer aufsichtsrechtlich verfügbaren Leistungskürzung um 12,3 v. H.,

- einerseits weil aufgrund veralteter Sterbetafeln überhöhte Renten gezahlt worden waren, woran (trotz Beanstandungen seitens der Aufsicht) per MV-Beschluss festgehalten wurde (die Rentner hatten Zeit, an der MV ihre Stimmen in die Waagschale zu werfen, während die Beitragszahler alles in Butter wähten),
- andererseits weil mit Gründung der BRAV, später BRASStV keinerlei Neugeschäft mehr anfiel.

Hinzu kam, dass

- drittens ein gewisser Bayerischer Ministerpräsident 2007 im Überschlag eines überwältigenden Wahlerfolges neben dem 9-jährigen Gymnasium und den amtsgerichtlichen Zweigstellen (nicht zu reden vom Bayerischen Obersten Landesgericht) auch die Anstalt zerstoiberte und sie zu einem banalen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit absinken ließ².

Forts. Seite 10



Der Münchener Anwaltverein e.V. präsentiert das

Stuttgarter Juristenkabarett

„Vor Gericht und auf hoher See...“



Fotos: Stuttgarter Juristenkabarett

Freitag, den 11. April 2014

um 19.30 Uhr

Einlass ab 19.00 Uhr

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

Eintritt: Euro 30,00 an der Abendkasse, Euro 25,00 im Vorverkauf beim MAV

Ermäßigungen: StudentInnen, ReferendarInnen, Azubis, Menschen mit Behinderung
gegen Vorlage eines gültigen Nachweises: Euro 20,00

„Vor Gericht und auf hoher See...“ so lautet ein altes Juristensprichwort. Vollständig heißt es „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“ - und das Stuttgarter Juristenkabarett begibt sich in Matrosenanzüge, um zu überprüfen, ob das tatsächlich zutrifft.

Jeder, der schon einmal mit dem Gericht zu tun hatte, weiß: die Parallelen drängen sich auf. Der Boden schwankt, der Wind bläst hart von vorne und gelegentlich hat man Lust über die Reling zu kotzen.

Aber ist das Justizschiff wirklich mit der Titanic zu vergleichen? Droht uns ein Eisberg - oder ist nur mal wieder die Klimaanlage defekt? Sind wir auf einer Luxuskreuzfahrt mit Captain's Dinner oder eher auf einer Sträflings-Galeere? Ist Justitias Augenbinde in Wahrheit eine Augenklappe? Kann ein Paragraf, wenn man ihn nur tüchtig aufpumpt, als Rettungsring fungieren? Und was gibt es zu essen?

Richterin Anette Heiter, Rechtsanwältin Elke Kunzi, die Rechtsanwälte Thomas Lang und Thorsten Majer und Richter Herbert Anderer testen im Selbstversuch ihre Seefestigkeit.

Die fünf Volljuristen werden zu Leichtmatrosen - begleitet vom Schifferklavier werden sie hingebungsvoll Seemannslieder schmettern ganz nach dem Motto: Das kann doch 'nen Juristen nicht erschüttern!

Wir freuen uns auf Besucher aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung. Selbstverständlich sind „Nicht-Juristen“ herzlich willkommen!

Karten: im Vorverkauf beim Münchener Anwaltverein, Prielmayerst. 7, Zimmer 63
Tel: 089 55 86 50 und per eMail info@muenchener.anwaltverein.de oder an der Abendkasse.

Dies hatte nicht nur eine stringenter Aufsicht durch die BAFin, verbunden mit zusätzlichen Verwaltungskosten zur Folge, sondern auch eine "Anpassung" der Versicherungsleistungen, sprich - in mehreren Stufen - eine Kürzung der aktuellen Renten und der Anwartschaften um ca. 30%, sowie die Aussicht, dass bei weiterer konsequenter Passivität der Mitglieder eines schönen Tages nur noch ein einziger Rentenbezieher (angesichts der demografischen Daten eher eine Rentenbezieherin) übrig sein wird, nach deren / dessen Ableben die nicht verbrauchte Sicherheitsreserve übrig bleiben wird.

Z.Zt. sind lt. Angaben des Vorstandes noch relativ rentable Papiere im Portfolio, aber mit begrenzter Laufzeit. Mit einem weiteren Rückgang der Rentabilität ist bei den derzeitigen Rahmenbedingungen (Abbau der Staatsverschuldung, historisch niedrigste Zinsen) zu rechnen.

Die Verwaltungskosten beliefen sich 2004 auf 42.817,47 € (Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung), im letzten Lebensjahr der juristischen Person des öffentlichen Rechts, im Jahr 2012 (Personalaufwendungen rd. 90.000 €, Abschlussprüferhonorar 9520 €, Vorstandsbezüge 58.000 €) 157.520 €.

10 | Dass diese Position jemals wieder zurückgehen wird, ist ausgeschlossen. Zurückgehen wird die Zahl derer, die den Betrag finanzieren müssen.

2005 hatte die Anstalt 374 Mitglieder, darunter 92 Pensionsempfänger, und 34 Versorgungsempfänger (Witwen und Waisen), zusammen also 408 Personen, davon 282 „Zahler“. 2012 hatte der VVaG 131 Mitglieder, davon 40 beitragsfreie, also 91 „Zahler“, aber 236 Leistungsempfänger.

Der Kostenanteil pro Beitragszahler veränderte sich von rund $43.000/282=152$ € auf rund $90.000/91=989,01$ €, also auf das 6,5-fache. Die Rechnung leidet an Ungenauigkeiten. Die Vergleiche passen den Zeiträumen nach nicht genau. Die Beiträge sind nicht die einzige Einnahme. Die Steigerungsrate, die den nicht wiederkehrenden Umstellungsprozess auf die neue Rechtsform z. T. mitumfassen dürfte, wird man sicher nicht einfach fortschreiben können. Dass sich aber das Verhältnis bei zurückgehenden Beitragseinnahmen und gleichbleibenden oder steigenden Anforderungen an das Management weiter verschlechtern wird, ist zwingend. Dagegen mit einer Erhöhung der Kapitalrendite (besser: mit der Hoffnung darauf) zu argumentieren, wäre eine Beleidigung für eine intelligente Zielgruppe.

Dies alles spricht dafür, so bald wie möglich den Verein „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns“ aufzulösen und die Deckungsrücklagenguthaben (nach Berichtigung der Auflösungskosten) an die Mitglieder auszusütten.

Die sinkende Rentabilität ist nicht einmal das entscheidende Problem. Sie führt aber zu immer wiederkehrenden „Leistungsanpassungen“.

Gravierender ist die ständige Verringerung der Finanzierungsbasis für den Betrieb, ja letztlich das unausweichliche Aussterben des Versicherungbestandes. Was ursprünglich als Vorzug angepriesen wurde, nämlich die geringe Zahl von Versicherten, entwickelte sich nachträglich zur (für die Anstalt) tödlichen Falle, weil mit der Einführung der Pflichtversicherung kein Neugeschäft mehr nachgefragt und abgeschlossen wurde (das ist inzwischen offizielle Beschlusslage).

Die laufenden, tendenziell wachsenden Kosten werden von immer weniger Personen getragen, und vor Augen steht das ungerechtfertigten Zufallsergebnis, ob die Kosten das Vermögen vorzeitig auffressen, oder ob beim Ausscheiden des letzten Rentenbeziehers / der letzten Rentenbezieherin und nach Deckung der Liquidationskosten Vermögen (z. B. nicht verbrauchte Sicherungsrücklagen) zur Verteilung kommt (und wer daran partizipiert).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 22.03.2013, dass die Pensionsanstalt aufgelöst werden solle; die erforderliche 3/4-Mehrheit für die Auflösung des Vereins war aber nicht erreicht; es fehlten 12 Stimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten für den Fortbestand der Anstalt plädiert und sogar künftige Überschussbeteiligungen an die Wand gemalt. Allerdings äußern sie sich nicht dazu, was geschieht, wenn der letzte Rentenempfänger aus dem Rentenbezug ausscheidet. Wer seine Ohren spitzte, konnte aus den Untertönen der Vorstands- und Aufsichtsratsäußerungen das Zugeständnis heraushören, dass es nicht möglich ist, den VVaG auf Dauer weiter zu betreiben.

Jedes Hinausschieben mindert aber wegen schwindender Einnahmen und steigender Renten- und Verwaltungskosten die Verteilungsmasse.

Zur nun erneut anstehenden Mitgliederversammlung möchte deshalb eine Gruppe von Mitgliedern die Willensbildung im Verein so vorbereiten, dass aktiv für eine Teilnahme an der jeweiligen MV und für eine Stimmabgabe im Sinne der Auflösung geworben wird. Insbesondere wird auch auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte hingewiesen³, die allerdings auf drei Vollmachten begrenzt ist.

Zur Entgegennahme von Vollmachten bzw. (bei größerem Andrang) zur Organisation der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sind folgende Mitglieder bereit:

Rechtsanwalt Dr. Michael H. Boecker, München (Boecker@uls-frie.de)
Rechtsanwalt Friedrich Wörlen, Nördlingen (woerlen@woeziethe.de)

Je nach Andrang werden weitere Freiwillige zur Einrichtung von zusätzlichen „Stimmammelstellen“ gebraucht; Meldungen an eine der vorstehenden Adressen werden erbeten. Nach Ansicht einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern muss nach den Gesetzen einer ordnungsgemäßen Versicherungswirtschaft (die der VVaG-Vorstand auf seine Fahnen geschrieben hat) am Ende ein zu verteilendes Vermögen⁴ verbleiben, wenn es nicht vorzeitig zur Zahlungsunfähigkeit und zur Ablehnung einer Insolvenzeröffnung mangels Masse kommt. Der letzte Vorstand müsste ein begabter Prophet sein, wenn er die letzte eingenommene und die letzte ausgegebene Kopeke genau auf das Aussteigedatum des letzten Versorgungsempfänger disponieren wollte.

RA Friedrich Wörlen, Nördlingen

¹ (Vgl. z. B. Gesetz, die Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns betreffend, vom 15. November 1971 – Neufassung des Gesetzes vom 18. August 1879 - Bayerische Rechtssammlung 1.1.1983, 763-66-W, Käab, RAK-Mitteilungen München, III/2004 – Festschrift zum 125 jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer München, S. 104 ff. VG München v. 11.05.2009, Az. M 3 K 07.5934, Bay VGH v. 24.08.2009 Vf. 20-VII-08)

² Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ... vom 24. Mai 2007 (GVBl. S. 344)

³ § 15 Abs. 3 der Satzung

⁴ § 34 Abs. 4 der Satzung

Neue Formulare in der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe

Seit 22. Januar 2014 ist die neue Prozesskostenhilfearrangementverordnung (PKHFV) einschließlich der neuen Formulare in Kraft (BGBl I 2014 Nr. 3, S. 34 ff.). Bei Anträgen auf Bewilligung von Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe ist daher seit dem für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse das neue Formular zu verwenden. Die alte PKHFV einschließlich des bisherigen Vordrucks sind damit außer Kraft.

Die neue Beratungshilfearrangementverordnung (BerHFV) einschließlich der neuen Formulare ist kurz zuvor am 9. Januar 2014 in Kraft getreten. Erforderlich sind die Anpassungen durch das Gesetz zur Änderung des

Prozesskosten- und Beratungshilferechts (BGBl I 2013 Nr. 55, S. 3533 ff.) geworden, mit dem es bereits zu Beginn dieses Jahres zahlreiche Neuerungen gegeben hat.

Die neuen Formulare hierfür stellt Ihnen der DAV zur Verfügung:

- Formular Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe
http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/agl1.pdf
- Formular Antrag des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung nach Abschluss der Beratungshilfe
http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/hkr119.pdf

Die neuen, seit dem 1. Januar für die Prozesskostenhilfe geltenden Freibeträge nach der PKHB 2014 finden Sie unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pkhhb_2014/gesamt.pdf
(Quelle: DAV Depesche Nr. 3/14 vom 23. Januar 2014)

BMI: Wirkung einer von der Dt. Rentenversicherung erteilten Befreiung

Das Bundesministerium des Inneren hat in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass sich nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine erteilte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen stets nur auf das jeweilige Arbeitsverhältnis und auf die innerhalb des Arbeitsverhältnisses durchgeführte Tätigkeit beziehen soll.

Es sei daher bei jedem Arbeitgeberwechsel - auch bei Wechsel des anwaltlichen Arbeitgebers - oder jeder wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld immer ein eigenständiges Befreiungsverfahren einzuleiten (siehe auch RAK- Newsletter 3/2013).

Dies bedeute für die Anwaltschaft folgendes:

Habe ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit bei dem derzeitigen Arbeitgeber bereits vor dem 31.10.2012 (vor der Änderung der Rechtsprechung des BSG) aufgenommen oder gewechselt, werde er für diese Tätigkeit nach der bisherigen Verwaltungspraxis behandelt. Er könne sich auf den ihm erteilten Befreiungsbescheid berufen, der ihm noch für seine früheren Arbeitgeber erteilt wurde, wenn sich die Art der Tätigkeit nicht geändert habe.

Habe ein Rechtsanwalt seine aktuelle Tätigkeit nach dem 31.10.2012 aufgenommen oder gewechselt, werde er nach dem Grundsatz der neuen Verwaltungspraxis aus den Urteilen des BSG behandelt. Es bedürfe damit einer erneuten Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI durch die gesetzliche Rentenversicherung.

Das BMI rät bei einem Arbeitsplatzwechsel dazu, den Antrag auf Befreiung bereits vor Aufnahme der neuen Beschäftigung zu stellen. Der Antrag müsse wegen § 6 Abs. 4 SGB VI spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Beschäftigung gestellt werden. Die Arbeitgeber sollten zudem überprüfen, ob die Entgeltunterlagen für die aktuell ausgeübte Tätigkeit des angestellten Rechtsanwalts einen gültigen Befreiungsbescheid enthalten.



Wenn mit dem Frühjahrsputz auch die Daten verschwinden.

brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

(08165) 9406-0

www.ra-micro-muenchen.de

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

- **Rundschreiben des BMI**
<http://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2014/01-2014/RundschreibenBMI.pdf>
- **Homepage Deutsche Rentenversicherung**
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_recht_sprechung/bsg_aenderungen_im_befreiungsrecht_der_rv.html
- **Homepage BRAStV**
<http://www.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bvk/bvk/brastv/aktuelles/neuerungen.pdf>

In diesem Zusammenhang weist die RAK München auch erneut auf das Hinweisblatt der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung hin, dass über die Auswirkungen abschließender Entscheidungen auf die Beitragspflicht beim Versorgungswerk informiert (siehe RAK-Newsletter 12/2013):

- Hinweisblatt BRAStV
http://www.brastv.de/portal/page/portal/bvk/bvk/brastv/aktuelles/befreiungsverfahren_hinweis.pdf

(Quelle: RAK München, Newsletter 1/2014)

12 |

Gebührenrecht

Wenn einer eine Reise tut ...

- Aktuelles zur Reisekostenerstattung -

I. Reisekosten der Partei

Nach § 91 Abs. 1 S. 2 ZPO erhält eine Partei neben den Kosten ihres Prozessbevollmächtigten auch die Kosten der Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins erstattet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vorschriften des JVEG. Danach erhält die Partei:

- Fahrtkosten (§ 5 JVEG),
- eine Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG),
- sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG),
- eine Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG). Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) oder Verdienstaussfall (§ 22 JVEG).
 - Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist durch das 2. KostRMoG zum 1. 8. 2013 von 3,00 € auf 3,50 € angehoben worden.
 - Die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung ist von 12,00 € auf 14,00 € angehoben worden.
 - Die Höchstentschädigung für Verdienstaussfall beträgt anstelle der bisherigen 17,00 € jetzt 21,00 €.

Eine Reise der Partei liegt immer dann vor, wenn die Partei ihren Sitz oder Wohnsitz verlassen muss. Ein Verlassen der politischen Grenzen des Wohnortes oder des Sitzes der Partei ist – im Gegensatz zu einer Geschäftsreise des Anwalts – nicht erforderlich. Die Reisekosten einer Partei sind auch dann erstattungsfähig, wenn die Reise innerhalb des Ortes stattfindet.

Die Reisekosten einer Partei zum Gerichtstermin sind auch dann erstattungsfähig, wenn sie innerhalb des Gerichtsortes stattfinden. Ein Verlassen der politischen Grenzen des Gerichtsortes ist nicht erforderlich.

AG Limburg, Beschl. v. 16. 9. 2010 - 4 C 304/01 (AGS 2010, 568 = NJW-Spezial 2010, 732)

Erstattungsfähig sind grundsätzlich alle Terminsteilnahmen anlässlich eines gerichtlichen Verfahrens mit Ausnahme der Teilnahme an bloßen Verkündungsterminen.

Insbesondere erstattungsfähig ist die Anreise zu gerichtlichen Terminen zur mündlichen Verhandlung oder Beweisaufnahme. Entgegen einer häufig von Rechtspflegern vertretenen Auffassung, kommt es nicht darauf an, ob das persönliche Erscheinen angeordnet worden ist oder nicht.

Die durch Teilnahme an einem Gerichtstermin veranlassten Reisekosten einer Partei sind grundsätzlich erstattungsfähig, ohne dass es darauf ankommt, ob sie anwaltlich vertreten oder ihr persönliches Erscheinen angeordnet war.

OLG Koblenz, Beschl. v. 3. 7. 2009 - 14 W 442/09 (AGS 2010, 102 = JurBüro 2010, 210 = FamRZ 2010, 1104 = NJW-Spezial 2010, 187)

Die Reisekosten einer Partei zu einem gerichtlichen Termin sind grundsätzlich erstattungsfähig. Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20. 6. 2012 - 9 W 8/12 (AGS 2010, 496)

II. Reisekosten des Anwalts

Zu der gesetzlichen Vergütung eines Anwalts zählen auch dessen Reisekosten (Nrn. 7003 ff. VV RVG). Voraussetzung ist eine Geschäftsreise, die wiederum voraussetzt, dass der Anwalt in Verrichtung seiner anwaltlichen Tätigkeit die politische Gemeinde verlassen muss, in der er seine Kanzlei oder seinen Wohnsitz hat (Vorbem. 7 Abs. 2 VV RVG).

Das Ziel muss also außerhalb der Kanzlei oder des Wohnorts des Anwalts liegen. Solange der Anwalt nur innerhalb des Bezirks seiner politischen Gemeinde unterwegs ist, erhält er - unbeschadet der Höhe der Entfernung – keine Reisekosten.

Hat der Anwalt seine Kanzlei **zwar im Gerichtsbezirk, aber ist es ein anderer Ort als der, an dem sich das Gericht befindet**, sind seine Reisekosten immer erstattungsfähig. § 91 Abs. 1 S. 2, 2. Hs. ZPO sieht nur eine Notwendigkeitsprüfung vor, wenn der Anwalt seine Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk hat. Innerhalb des Gerichtsbezirks findet hinsichtlich der Reisekosten des Anwalts keine Notwendigkeitsprüfung statt.

Reisekosten eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, sind ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten.

LG Krefeld, Beschl. v. 30. 11. 2010 – 5 O 384/09 (AGS 2011, 577 = Jur-Büro 2011, 307 = RVGreport 2011, 235)

Der in § 91 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ZPO statuierte Grundsatz, dass die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind, erfährt in Halbs. 2 nur noch insoweit eine Einschränkung, als Reisekosten eines nicht beim Prozessgericht zugelassenen und auch dort nicht wohnhaften Rechtsanwalts nur dann zu erstatten sind, wenn seine Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Kosten eines Anwalts, der im Gerichtsbezirk niedergelassen ist, immer erstattungsfähig sind. Das gilt auch dann, wenn die von ihm vertretene Partei selbst am Gerichtsort ansässig ist.

AG Limburg, Beschl. v. 20. 12. 2012 – 4 C 406/12 (AGS 2013, 98 = NJW-Spezial 2013, 124)

Hat der Anwalt seinen Wohnsitz am Gerichtsort, seine Kanzlei aber außerhalb des Gerichtsortes, kommt es darauf an, von wo aus der Anwalt seine Reise antritt.

Forts. Seite 15

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes anschließend
Grüßworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung sowie das elektronische Urkundenarchiv

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Aktuelles zur Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

15:00 bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Ausgewählte Probleme der EU ErbVO

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M III/2014

14 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Eine erstattungsfähige Geschäftsreise liegt dann vor, wenn das Prozessgericht entweder außerhalb der Kanzleigemeinde oder außerhalb der Wohngemeinde liegt; abzustellen ist auf den Ort der tatsächlichen Abreise. Eine Auslegung dahingehend, dass das Prozessgericht sowohl außerhalb der Kanzleigemeinde als auch außerhalb der Wohngemeinde liegen muss, ist nicht zulässig.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23. 2. 2012 - I-10 W 97/11 (AGS 2012, 167 = NJW-RR 2012, 764 = ZfSch 2012, 287 = JurBüro 2012, 299 = Rpfleger 2012, 412 = RVGreport 2012, 189 = RVGprof. 2012, 164

Hat der Anwalt seine Kanzlei **außerhalb des Gerichtsbezirks**, sind seine Reisekosten grundsätzlich zu erstatten, wenn die Partei dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat. Eine Partei ist grundsätzlich berechtigt, an ihrem Sitz bzw. Wohnsitz einen Anwalt zu beauftragen. Sie ist nicht gehalten, einen an Gerichtsort ansässigen Anwalt zu beauftragen (std. Rspr. des BGH).

War es im Einzelfall nicht notwendig, einen auswärtigen Anwalt zu beauftragen, etwa weil die Partei am Ort des Gerichts wohnt oder es im Einzelfall der Partei zumutbar gewesen wäre, einen Anwalt am Ort des Gerichts zu beauftragen, dann sind die Reisekosten des auswärtigen Anwalts nicht gänzlich von der Kostenerstattung ausgeschlossen, sondern zumindest in dem Umfang zu erstatten, in dem ein Anwalt aus dem Gerichtsbezirk Kostenerstattung erhalten hätte. Abzustellen ist dann also auf die höchstmögliche Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks. Hätte die Partei einen auswärtigen Anwalt innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt, dann wären dessen Reisekosten ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten, s.o. Dann darf aber eine Partei nicht schlechter gestellt werden, wenn sie einen Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt; nur die Mehrkosten sind dann von der Erstattung ausgenommen.

War es nicht notwendig einen Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks zu beauftragen, sind dessen Kosten jedoch nicht generell von der Erstattung ausgeschlossen, sondern nur begrenzt auf die Reisekosten eines Anwalts mit Sitz im Gerichtsbezirk.

AG Kiel, Beschl. v. 14. 2. 2013 - 59 F 12/11 (AGS 2014, 8 = NJW-RR 2013, 892 = JurBüro 2013, 591)

III. Gemeinsame Anreise

Mit einer kuriosen Rechtspfleger-Ansicht musste sich unlängst das LG Stuttgart auseinandersetzen. Dort hatte die über 500 km vom Gerichtsort entfernt wohnende Partei einen an ihrem Wohnort ansässigen Anwalt beauftragt. Sowohl Partei als auch Anwalt sind zum Termin dann mit dem eigenen PKW angereist. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens beantragte die Partei sowohl die Erstattung ihrer Fahrtkosten als auch die Fahrtkosten ihres Anwalts. Der Rechtspfleger war der Auffassung, die doppelte Anreise sei nicht notwendig; Anwalt und Partei hätten zusammen fahren müssen, um dadurch höhere Reisekosten zu vermeiden. Das LG Stuttgart hat dieser abstrusen Auffassung zu Recht eine Absage erteilt. Ein Anwalt ist - abgesehen von dem Haftungsrisiko - auch im Übrigen nicht verpflichtet, eine Partei mit zum Termin hin- und zurückzunehmen.

Nehmen die auswärtige Partei und ihr auswärtiger Anwalt am Termin zur mündlichen Verhandlung teil, so sind die Kosten getrennter Anreisen erstattungsfähig. Einer Partei kann nicht entgegen gehalten werden, sie hätte, um Kosten zu sparen, zusammen mit dem Anwalt fahren müssen.

LG Stuttgart, Beschl. v. 2. 10. 2012 - 19 T 228/12

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BVerfG: Ausschluss von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs mit Doppelzulassung verstößt gegen die Berufsfreiheit

Dass einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu der sich Rechts- und Patentanwälte zusammengeschlossen haben, die gleichzeitige Zulassung als Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft faktisch verwehrt ist, verstößt gegen die Berufsfreiheit. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem heute veröffentlichten Beschluss entschieden. Die maßgeblichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung sind verfassungswidrig und nichtig, soweit sie zugunsten der namensgebenden Berufsgruppe deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben. Aufgrund dessen hat der Senat berufserichtliche Entscheidungen aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin in beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung. Gründer und

Anzeigen



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung
ab 26,60 EUR
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Rechtsassessor

Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV

Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn

www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Ich vertrau der DKV

Gesellschafter sind zwei Patentanwälte und ein Rechtsanwalt, die jeweils zu gleichen Teilen am Stammkapital beteiligt und zudem einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind. Die Beschwerdeführerin strebt eine doppelte Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft an. Entsprechende Zulassungsanträge blieben bei den zuständigen Berufskammern und auch in allen gerichtlichen Instanzen ohne Erfolg. Hiergegen richten sich die Verfassungsbeschwerden.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die mittelbar angegriffenen §§ 59e Abs. 2 Satz 1 und 59f Abs. 1 Bundesrechts-anwaltsordnung (BRAO) sind nichtig, soweit sie einer Berufsausübungs-gesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen sind.

Entsprechendes gilt für § 52e Abs. 2 Satz 1 und § 52f Abs. 1 Satz 1 Patent-anwaltsordnung (PAO), die für eine Patentanwalts-gesellschaft in der gleichen Weise den Vorrang der Patentanwälte regeln.

1. Die Beschwerdeführerin kann sich auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) berufen. Als Vorgesellschaft einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfüllt sie die Voraussetzungen einer juristischen Person im verfassungsrechtlichen Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG. Die Beschwerdeführerin kann den Schutz der Berufsfreiheit jedenfalls insoweit in Anspruch nehmen, als ihre Funktion als notwendige Vorstufe für die erstrebte Rechts-anwalts- und Patentanwalts-gesellschaft dies erfordert.

2. Die verfahrensgegenständlichen Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften greifen in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin ein. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

a) Der Gesetzgeber verfolgt mit den angegriffenen Bestimmungen legiti-me Zwecke, soweit er die Unabhängigkeit der handelnden Berufsträger und der Gesellschaft schützen, die berufsrechtlichen Qualifikations-anforderungen sichern und den maßgeblichen Einfluss der gesellschafts-prägenden Berufsgruppe gewährleisten will. Hingegen kommt ein Schutz vor Irreführung in der vorliegenden Konstellation als legitimer Zweck nicht in Betracht.

b) Die Eignung der angegriffenen Vorschriften zur Erreichung der fest-gestellten legitimen Zwecke kann dahinstehen, denn sie sind jedenfalls nicht erforderlich, um diese zu erreichen. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Gesetzgeber - wie hier - ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können.

aa) Der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit ist bereits durch gesetz-lich geregelte Berufspflichten der beteiligten Rechts- und Patentanwälte sichergestellt, die die Berufsträger weniger belasten als die angegriffe-nen Beschränkungen des Gesellschaftsrechts. So ist es Rechts- und Patentanwälten sowie auch rechts- und patentanwaltlichen Berufsaus-übungsgesellschaften untersagt, Bindungen einzugehen, durch die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährdet wird. Gesellschaftsstrukturen, die Gefahren für die vom Gesetz für beide Berufe vorausgesetzte Un-abhängigkeit schaffen oder mit ihnen einhergehen, sind schon damit um-fassend verboten. Das Berufsrecht untersagt zudem Einflussnahmen der Gesellschafter auf die berufliche Tätigkeit des einzelnen Rechtsanwalts oder Patentanwalts. Diesen Verboten widersprechende Weisungen sind nichtig und daher unbeachtlich. Unzulässige Einflussnahmen stellen außerdem sanktionsbewehrte Berufspflichtverletzungen dar.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten schafft keine spezifischen Gefährdungen, die weiter-

gehende Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen könnten. Insbeson-dere sind - schon aufgrund des weitgehend übereinstimmenden Berufsrechts - keine Übergriffe in die berufliche Unabhängigkeit durch Angehörige der jeweils anderen Berufsgruppe zu befürchten. Auch die kapitalgesellschaftliche Organisationsform lässt keine Anhaltspunkte für spezifische Gefährdungen der Unabhängigkeit erkennen.

Die Wirksamkeit dieser berufsrechtlichen Bestimmungen für die Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit bleibt nicht hinter der zurück, die sich mit den angegriffenen Regelungen erreichen lässt. Anders als die Bestimmungen, die Einfluss und Entscheidungsgewalt einer Berufs-gruppe sicherstellen wollen, erreichen die Verbote des Berufsrechts das gesetzgeberische Ziel unmittelbar, indem sie im konkreten Fall Bindungen untersagen, welche die Unabhängigkeit gefährden.

bb) Auch soweit die angegriffenen Vorschriften auf die Sicherung der Qualifikationsanforderungen zielen, stehen im maßgeblichen Berufs-recht weniger belastende, aber gleichermaßen geeignete Mittel zur Verfügung. Hierfür genügt bereits der für beide Berufsausübungs-gesellschaften geltende umfassende Berufsträgervorbehalt. Die Berufs-ausübungsgesellschaft ist zwar selbst Trägerin der Zulassung, kann selbst als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden und trägt bei dieser Tätigkeit selbst die Rechte und Pflichten eines Rechts-bzw. Patentanwalts. Ungeachtet dessen bleibt die tatsächliche rechts-besorgende Tätigkeit natürlichen Personen vorbehalten, die ihrerseits zur Rechtsanwaltschaft beziehungsweise zur Patentanwaltschaft zuge-lassen sind und damit die Qualifikationserfordernisse in eigener Person erfüllen müssen. Auch bei gleichzeitiger Zulassung einer interprofession-ellen Berufsausübungsgemeinschaft als Rechtsanwalts- und Patent-anwalts-gesellschaft bedeutet dies, dass die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb von Patentangelegenheiten nur durch Berufsträger erbracht werden darf, die selbst die Zulassung zur Rechts-anwaltschaft erlangt haben.

cc) Auch für den Schutz vor berufsrechtswidrigem Handeln sind die an-gegriffenen Vorschriften nicht erforderlich. Eine persönliche Bindung sämtlicher Berufsträger an das für die Gesellschaft maßgebliche Berufs-recht ist das mildere Mittel gegenüber den angegriffenen Regelungen. Diese setzt unmittelbar bei den maßgeblichen berufsrechtlichen Pflich-ten an und vermeidet weitergehende Eingriffe in die inneren Strukturen der Berufsausübungsgesellschaft, die das angestrebte Ziel nur indirekt erreichen könnten.

Der unmittelbare Ansatz rechtfertigt zudem die Annahme einer zumin-dest gleichen, wenn nicht sogar gesteigerten Wirksamkeit. Das wird durch die Erfahrungen mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerbera-tungsgesellschaften belegt, bei denen der Gesetzgeber auch bei interpro-fessioneller Zusammenarbeit die Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe als hinreichend qualifiziert ansieht, um auch den „fremden“ Berufspflich-ten Genüge zu tun. Aus der Praxis sind keine Hinweise bekannt gewor-den, die diese Einschätzung auch nur in Zweifel ziehen könnten.

Beschluss vom 14. Januar 2014, 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12
(http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs2014014_1bvr299811.html)

(Quelle: PM BVerfG Nr. 7/2014 vom 5. Februar 2014)

BVerfG: Prozesskostenhilfe bei Amtshaftungsklagen wegen Menschenwürdeverletzungen

Über die Entschädigungspflicht des Staates wegen Menschenwürdever-letzungen darf nicht ohne Weiteres bereits im Prozesskostenhilfe-verfahren entschieden werden. Dies folgt aus einem heute veröffentlichten Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-gerichts, der an die bestehende Rechtsprechung zu den Grenzen des Pro-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2014/I: März bis Juli 2014

März

■ RA Jürgen Kutzki	
13.03. Die neue TVöD-Entgeltordnung ("EntgO Bund") - auf was muss sich die Praxis einstellen?	15
■ VRiLG a.D. Walter Krug	
18.03. Die Haftung des Erben aus der Sicht des Rechtsberaters	2
■ Notar Dr. Bernhard Schaub	
20.03. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH / Schutz von Minderheitsgesellschaftern	6
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.03. PKH/VKH & Beratungshilfe Änderungen zum 01.01.2014: Fluch oder Segen?	18
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.03. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen	18
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.03. Sicherheitsleistung - Hinterlegung	19
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.03. Aktuelles zum RVG im Baurecht	19
■ Prof. Dr. Markus Artz	
26.03. Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in das deutsche Recht	6
■ Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D.,	
27.03. Insolvenzrecht aktuell	9

April

■ Prof. Dr. Markus Würdinger	
02.04. Immobilienmaklerrecht aktuell	10
■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries	
03.04. Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung	7
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
04.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	13
■ RA Dr. Gernot Schulze	
09.04. Urheberrecht aktuell	8
■ VRiLG Dietrich Weder	
10.04. Die Bewertung der Optik in Bausachen...	10
■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
30.04. Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren	14
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	9
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	10
Zivil- / Zivilverfahrensrecht	13
Anwaltliches Gesellschaftsrecht	15
Arbeitsrecht	15
Mitarbeiter-Fortbildung	18
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Die Haftung des Erben aus der Sicht des Rechtsberaters

Intensiv-Seminar

18.03.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

Fragen nach der Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten stellen sich dem Rechtsberater nahezu täglich. Deshalb sollten die nicht ganz einfachen gesetzlichen Regelungen dem Praktiker vertraut sein.

Im Seminar werden materiellrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten aufgezeigt, ihre Durchsetzung im Prozess und in der Zwangsvollstreckung. Außer aktueller Rechtsprechung zur Erbenhaftung werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Die Rechtsposition des Nachlassgläubigers

- Beschaffung eines Erbscheins durch den Nachlassgläubiger

2. Die Nachlassverbindlichkeiten

- **Erblasserschulden**
- **Erbfallschulden**
- **Nachlasserbenschulden**
- **Steuerforderungen**
- Schuldnerschaft und Haftungsmasse
- Die Überschuldung des Nachlasses als Motivirrtum i.S.v. § 119 II BGB
- Erbenhaftung bei bestehender Testamentsvollstreckung
- Rangfolge der Nachlassverbindlichkeiten
- Haftung des Erben gegenüber den Nachlassgläubigern für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses

3. Prozessrecht

- Rechtsstreit gegen den Erblasser
- Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei einem gegen den Erblasser ergangenen Urteil

- Der Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780 ZPO
- Haftungsbeschränkungsvorbehalt in anderen Vollstreckungstiteln
- Die Kompetenzverteilung zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsrecht
- Ab welchem Zeitpunkt haftet der Erbe?
- Schonfristen: Aufschiebende Einreden, §§ 2014, 2015 BGB
- Aufschiebende Einreden im Prozess: Vorbehalt nach § 305 ZPO
- Durchsetzung der aufschiebenden Einreden in der Zwangsvollstreckung, § 782 ZPO

4. Der Schutz des Eigenvermögens des Alleinerben

- Haftungsbeschränkungsmaßnahmen
- Die Dürftigkeitseinrede
- Die Überschwerungseinrede
- Gläubigeraufgebot - Ausschließung und Verschweigung, §§ 1973, 1974 BGB

5. Sonderregeln für die Erbengemeinschaft

- Wechselseitige Verpflichtung der Miterben zur ordnungsmäßigen Verwaltung
- Schutz des Eigenvermögens des Miterben vor den Nachlassgläubigern
- Die Einrede des ungeteilten Nachlasses, § 2059 BGB
- Gesamtschuldklage - Gesamthandsklage
- Die Haftung der Miterben nach der Erbteilung

Der Stoff wird an Hand von Fällen vertieft, deren Lösungen die Teilnehmer erhalten.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main

Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat

07.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern v. 29. August 2013 - BGBl. I S. 3484 und Richtlinienumsetzungsgesetz v. 28. August 2013 - BGBl. I S. 3474) sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung werden in diesem Seminar folgende Themenschwerpunkte behandelt:

1. **Familienzusammenführung**
(Ehegattennachzug/ Kindernachzug/
allgemeine Nachzugsvoraussetzungen)

2. **Abgeleitete asylrechtliche Statusberechtigung** (§ 26 AsylvFG n. F.)
3. **Eigenständiges Aufenthaltsrecht** (§ 31 AufenthG)
4. **Verbleibsrecht nichtsorgeberechtigter Elternteile**
5. **Familienbezogener Ausweisungsschutz**

RA Dr. Reinhard Marx

– einer der profiliertesten ausländerrechtlich spezialisierten Anwälte
– Autor zahlreicher Publikationen und Veröffentlichungen

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

14.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

- I. **Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts**
- II. **Überblick über die Regelungen der ErbVO**
 1. **Internationale Zuständigkeit**
 2. **Anwendbares Recht**
 3. **Anerkennung und Vollstreckung**
 4. **Öffentliche Urkunden**
 5. **Europäisches Nachlasszeugnis**
- III. **Das Erbstatut im Einzelnen**
 1. **Das anwendbare Recht und seine Reichweite**
 2. **Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung**
 3. **Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente**
 4. **Testamentsform**
- IV. **Das Europäische Nachlasszeugnis**
- V. **Fallbeispiele**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge

16.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb

In der Gestaltungspraxis der Vermögensnachfolge spielt die Absicherung der übertragenden Generation, sowohl bei Privat- (Immobilien-) als auch Betriebsvermögen die größte Rolle.

Das Seminar zeigt anhand typischer Regelungssachverhalte und mit Hilfe zahlreicher Formulierungsvorschläge die dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf, insbesondere

1. Nutzungs(Wohnungsrechts- und Nießbrauchs-)vorbehalte samt ihrer unterschiedlichen steuerrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ausgestaltung
2. Leistungsaufgaben (Rentenpflichten, dauernde Lasten, Schuldübernahmen, Ausgleichszahlungen etc.) samt ihrer unterschiedlichen zivil- und steuerrechtlichen Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung des 4. Rentenerlasses

3. Rückforderungsvorbehalte in Bezug auf Grundbesitz, Gesellschaftsanteile und Betriebsvermögen, einschließlich ihrer ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Folgen sowie ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit als Mittel der „asset protection“.

Ziel ist eine diszipliniübergreifende Gesamtdarstellung der zivil- (einschließlich pflichtteils-), ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Aspekte der Gestaltungsmöglichkeiten für den Praktiker.

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

Intensiv-Seminar

Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

23.05.2014: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

1. Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren
2. Bewertungsmethoden und ihre Wirkungsweisen
3. Modifizierte Ertragswertmethode des BGH zur Bewertung von Freiberuflerpraxen
4. Individueller kalkulatorischer Unternehmerlohn
5. Latente Steuer bei der Unternehmensbewertung und anderen Vermögenswerten im Zugewinnausgleichsverfahren
6. Haftungsfälle Steuer: private Veräußerungsgeschäfte und Steuervermeidungsstrategien
7. Selbständiges Beweisverfahren
8. Wohnrecht, Leibrenten, Altenteil und Nießbrauch in der Rechtsprechung d. BGH

RA Bernd Kuckenburg

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens und des Unternehmenswertes
- Langjähriger Dozent der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor „Handbuch Familienvermögensrecht“ von Michael Klein zur Unternehmensbewertung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen

03.07.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam oder wahlweise FA Erb**

I. Familienrechtliche Regelungen

1. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen
2. Güterrechtliche Vereinbarungen
3. Vereinbarungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften
4. Vereinbarungen mit internationalen Bezügen
5. Steuerrechtliche Bezüge

II. Erbrechtliche Gestaltungen

1. Die Formen der Gestaltung
2. Typische Inhalte erbrechtlicher Gestaltungen
 - Das Geschiedenentestament
 - Die Gestaltung in der Patchworkfamilie
 - Das Bedürftigen- und Behindertentestament
 - Das Unternehmertestament

3. Die erbrechtliche Gestaltung mit internationalen Bezügen

4. Die erbschaftssteuerlichen Bezüge

III. Die Auswirkungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Gestaltung

1. Güterrechtliche Auswirkungen
2. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen
3. Versorgungsausgleich und Tod

IV. Die Wirksamkeitskontrolle familien- und erbrechtlicher Gestaltung

1. Gesetzliche Verbote
2. Die richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?

2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?

3. Das Doppelverwertungsverbot – ein Auslaufmodell?

4. Zugewinn und Zinsen

5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)

6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1375 Abs. 3 S. 2 BGB

7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der NZFam, C.H. Beck Verlag

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern... : Seite 17

→ Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Seite 15

→ Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014: Seite 16

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Kapitalmaßnahmen bei der GmbH / Schutz von Minderheitsgesellschaftern

20.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- und GesR

I. Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Satzungsänderung
3. Übernahmeerklärung
4. Einlageleistung
5. Dispositionsbefugnisse der Geschäftsführung bei der Anmeldung
6. Handelsregisteranmeldung und -eintragung

II. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Sacheinlagefähigkeit
3. Bewertung, Bewertungsstichtag
4. Übernahmeerklärung
5. Einbringungsvertrag

III. Besonderheiten bei der UG (haftungsbeschränkt)

1. Erhöhung des Stammkapitals
 - a. Erhöhung auf weniger als EUR 25.000
 - b. Erhöhung auf EUR 25.000 oder mehr

2. Exkurs: Kapitalherabsetzung bei der GmbH als Weg in die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)?

IV. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Durchführung der Kapitalerhöhung
3. Registervollzug

V. Genehmigtes Kapital

VI. Schutz von Minderheitsgesellschaftern

1. Mehrheitserfordernisse für Kapitalmaßnahmen
2. Bezugsrecht

VII. Gesellschafterliste

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwaltshandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)“ 2010; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohm), 2014“
- Mitherausgeber der NZG und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Die Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie in das deutsche Recht

26.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

1. Konzeption und kurzer Überblick zur Entstehungsgeschichte der neuen Richtlinie

2. Der neue Verbraucherbegriff in § 13 BGB

- Gemischte Zweckbestimmung und Beweislast

3. Neuregelung der Besonderen Vertriebsformen

- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag und Fernabsatzvertrag
- Anwendungsbereich und Ausnahmen
- Informationspflichten und Form
- **Schwerpunkt:** Völlige Neukonzeption der Regelungen zum Widerrufsrecht und zur Rückabwicklung des Vertrags
- Muster

4. Änderung des Verbraucherkreditrechts

- Widerrufsrecht und Rückabwicklung des Vertrags
- Verbundene und zusammenhängende Verträge

5. Neuregelung des Ratenlieferungsvertrags

6. Verbrauchsgüterkaufrecht

- Vollzogene und unterlassene Änderungen

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Koautor der Standardwerke zum Verbraucherprivatrecht (jeweils aktuell zum neuen Recht): Bülow/Artz, Kommentar zum Verbraucherkreditrecht, 8. Auflage 2014; Bülow/Artz, Lehrbuch zum Verbraucherprivatrecht, 4. Auflage 2014

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bezüglich der Änderungen durch das MoMiG und internationaler Aspekte

03.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Entscheidungen zu Änderungen durch das MoMiG

- Fehler und Fallstricke beim Musterprotokoll und der UG
- Verdeckte Sacheinlage
- Probleme rund um die Gesellschafterliste
- „Genehmigtes Kapital“
- Probleme rund um den Geschäftsführer
- Firmenbestattung
- Verwendung von GmbH-Mänteln?

2. Weitere aktuelle Rechtsprechung

- Firmenrecht
- KG-Recht (Beschlüsse, Testamentsvollstreckung/Nießbrauch)
- Hauptversammlung der AG
- Vorstand (Vertretungsbefugnis, Wiederbestellung, Abberufung)
- Aufsichtsrat (Haftung und Zahlungen an Aufsichtsrat)
- Umwandlungsrecht (Verschmelzung, Spaltung)

3. Internationales

- Ausländische Vertretungsorgane
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften – insbes. Ltd.
- Existenz- und Vertretungsnachweise
- Ausländische Urkunden: Sitzverlegung vom Ausland und in das Ausland

4. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragungsverfahren
- Beschwerden gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Lösungsverfahren

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister)
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Familien-Pool-Gesellschaften

Intensiv-Seminar

03.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG
- AG und KGaA

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 7 Abs. 1 S. 5 EStG
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung

- ErbSt - Die Poolabrede

- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögenstransfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Versorgungsleistungen
- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

7. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpool-Anteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Gernot Schulze, (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

09.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb oder wahlweise FA GewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

2. Neue gesetzliche Regelungen

- zum Leistungsschutz der Presseverleger
- zur Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text
- zu verwaisten Werken
- zu vergriffenen Werken
- zur Zweitverwertung bei wissenschaftlichen Beiträgen
- gegebenenfalls zu weiteren Bereichen

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Mitverfasser des Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 1985: *Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier – Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren*, Vortrag anlässlich des 10. Bank- und Kapitalmarktrechts-Tages am 4.11.2013 in Bonn.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, NEUES Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung: Seite 20

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

27.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Eröffnungsverfahren
2. Aussonderung/Absonderung
3. Vertragsrecht in der Insolvenz
4. Insolvenz des Selbständigen
5. Insolvenzanfechtung

6. Das neue Recht der Gesellschafterdarlehen
7. Haftung und Entlassung des Insolvenzverwalters
8. Insolvenzplan

Dr. Gero Fischer

– bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
 – Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
 – Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
 – Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Immobilien

→ Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht: Seite 19

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Immobilienmaklerrecht aktuell

02.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmaklerrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
 - Maklervertrag
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

- Selbständiges Provisionsversprechen; Maklerklausel im Hauptvertrag**
- Aufwendungsersatzanspruch des Maklers; Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen von Makler und Auftraggeber**
- Alleinauftrag**
 - einfacher Alleinauftrag
 - qualifizierter Alleinauftrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgestaltung, Reservierungsvereinbarungen**
- Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwalts-Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- u.a. Autor im Münchener Kommentar zum BGB sowie im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht; Veröffentlichungen in über 25 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

10.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

I. Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

- Auch rein optische Mängel sind Mängel und daher ernst zu nehmen, so die allgemeine Meinung. Dennoch wird die "reine Optik" gelegentlich rechtlich anders bewertet als ein "technischer" Mangel. Je nach der Bedeutung, die die "Optik" für das Werk insgesamt hat, wird man dazu neigen, rein optische Mängel mit einem Minderungsbetrag abzugelten, dessen Höhe sich nicht nach den Kosten einer Beseitigung richtet.
- Untersucht werden soll, was solchen Bewertungen faktisch und rechtlich zugrunde liegt und worauf es hier ankommen kann.
- Hieran anknüpfend soll untersucht werden, welche Konzepte und Taktiken sich im Prozess empfehlen. Was kann der technische Sachverständige beitragen?

Wie muss eine zielführende Beweiserhebung vorbereitet werden?

II. Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

- Glaubt der Beklagte, im Falle des Unterliegens einen Rückgriffsanspruch gegen einen Dritten zu haben, so kann er diesem den Streit verkünden. Die Verantwortlichkeit des Dritten wird dann erst im Folgeprozess geklärt. Das ist für den Beklagten misslich.
- Das führt gelegentlich dazu, dass der Beklagte versucht, den Regress gleich in den Erstprozess einzubauen: Er erhebt eine isolierte Drittwiderklage. Die ist aber meist unzulässig.
- Die Gründe hierfür sollen dargestellt werden, verbunden mit der Untersuchung, wo brauchbare Alternativen liegen.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck)
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- tätig in der Richterfortbildung und in der Ausbildung von Fachanwälten
- tätig in der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel

08.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2013 und zur Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung vor.

Seit einem Jahr ist nunmehr auch das Mietrechtsreformgesetz in Kraft. Unser Referent gibt einen Überblick über die bisher zur neuen Rechtslage ergangenen Entscheidungen, zeigt Tendenzen in der Rechtsprechung auf und weist auf die hieraus folgenden praktischen Konsequenzen für die anwaltliche Tätigkeit hin.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - 2.1. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB

- 2.2. Staffel- und Indexmiete
- 2.3. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - 5.1. Zahlungsverzug
 - 5.2. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - 5.3. Eigenbedarf
 - 5.4. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2013: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Anwendungsbereich der Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung
3. Mieterhöhungen im „Münchener Modell“

III. Das Wichtigste aus der bisherigen Rechtsprechung zum Mietrechtsreformgesetz

1. Modernisierung u. Modernisierungsmieterhöhung
2. Ausschluss von Minderungsrechten
3. Räumungsvollstreckung und einstweilige Verfügung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
4. Berliner Räumung, § 885a ZPO

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstages

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell

09.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau wahlweise FA Verw

1. Neuerungen mit der VOB/A 2012
2. Umgang mit Nebenangeboten: Unterschiedliche Vorgehensweisen im Unter- und Oberschwellenbereich, mehrere Hauptangebote, erforderliche und mögliche Zuschlagskriterien
3. Neues zur Gleichwertigkeitsprüfung
4. Produktneutralität: Neueste Entwicklungen, Gestaltungsmöglichkeiten des Auftraggebers
5. Aufhebung bei Budgetüberschreitung und anderen wichtigen Gründen

6. Fehlerkorrektur im laufenden Vergabeverfahren – Zulässig?
7. Nachforderung und Nachforderungsfristen: Welche Nachweise muss bzw. darf der Auftraggeber nachfordern? Welche Fristen sind einzuhalten?
8. Aktuelle Rechtsprechung
9. Die Modernisierung des EU-Vergaberechts und ihre Auswirkungen auf das Bauvergaberecht
10. VOB/B 2014?

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren

22.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet u. WEG

1. Sonder- und Gemeinschaftseigentum
2. Beschlussfassung in der Eigentümer-versammlung
3. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen
4. Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Sonderumlage, Kreditaufnahme
5. Besonderheiten des Gerichtsverfahrens in WEG-Sachen (Beschlussanfechtung – Wohngeldklagen)

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim MIF und vbw, Münchner Beiratstag

RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbw, und Josef-Humar-Institut

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann

04.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bau

In diesem Spezialseminar werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung die aktuellen Fragen zur Gewährleistung des Bauunternehmers, des Architekten und des Sonderfachmanns diskutiert.

Gegenstand des Seminars sind insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen zu folgenden Fragen:

1. Definition des Sachmangels nach § 633 BGB und VOB/B 2012
2. Besonderheiten des Leistungsmangels des Architekten und Sonderfachmanns
3. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Beratungspflichten des Architekten und Sonderfachmanns

4. Voraussetzungen und Inhalt der Mängelrechte des Auftraggebers
5. Leistungsverweigerungsrecht von Auftraggeber und Auftragnehmer
6. Fragen zur Gesamtschuld von Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten
7. Mithaftung des Auftraggebers
8. Anfall und Auswirkung von Sowiesokosten, Vorteilsausgleich
9. Gewährleistungsverjährung und verjährungshindernde Maßnahmen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

02.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG**

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
- Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Abgrenzung zur Individualvereinbarung
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
- Patronatserklärung (harte/weiche)
- Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

04.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

Themenschwerpunkte sind:

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme

4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel

6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)

7. Beweiswürdigung im Urteil

8. Rechtsmittel

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

30.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

1. Einführung

Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung

2. Prozessbegleitende Kommunikation

Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die

Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten

3. Vermeiden des Sachverständigenbeweises

Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation

4. Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners

Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens

5. Krisenfall Richterwechsel

Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrensbezogener Prozesssituationen

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität
- davor über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz - Recht der alternativen Konfliktlösung

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

15.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und GesR**

1. Überblick über die Rechtsanwälten zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen

- Welche Gesellschaft passt zu wem?
- Abwägung der Vor- und Nachteile einzelner Formen

2. Die Anwalts-GbR als „Urmutter“

- Vertragsgestaltung
- Haftungsproblematik

3. Sonderformen von Sozietäten

- interprofessionelle Sozietät
- überörtliche Sozietät, Sternsozietät

4. Bürogemeinschaft

- Kooperation, EWIV
- Scheinsozietät

5. Partnerschaftsgesellschaft

- Besonderheiten und Vorteile gegenüber der GbR
- die neue PartG mbB

6. Anwalts-GmbH

- Besonderheiten und Vorteile
- Zwänge und Aufwand

7. Anwalts-AG

- Richterrecht
- Ausblick

RAin Dr. Offermann-Burckart

- Rechtsanwältin, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, Berufsrecht etc. (u.a. Kommentatorin im BRAO-Kommentar von Henssler/Prütting)

Arbeitsrecht

→ Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen: Seite 18

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) – auf was muss sich die Praxis einstellen?

13.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw**

Seit dem 1.1.2012 gibt es eine Entgeltordnung für die Länder. Der Bund hat jetzt „nachgezogen“ und hat einen Tarifvertrag für die TVöD-Eingruppierung abgeschlossen. Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für den Bund am 1. Januar 2014
2. Höhere Bewertung der bundesspezifischen Tätigkeitsmerkmale
3. Im Teil der Entgeltordnung für die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den

Verwaltungsdienst wird zusätzlich in der Entgeltgruppe 7 das Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert“ eingefügt

4. Inhaltsgleiche Übernahme die in der Vergütungsordnung zum BAT geltenden Regelungen zum „sonstigen Beschäftigten“
5. Durchsetzung der stufengleichen Höhergruppierung

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Jürgen Kutzki

- Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter v. AdvoBAT Karlsruhe/Bonn
- Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2013 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Kutzki, Die neue TVÖD-Entgeltordnung ("EntgO Bund") - auf was muss sich die Praxis einstellen?

6. Aufnahme von umgehenden Verhandlungen mit dem Ziel, die Mitnahme der Stufenlaufzeit zu tarifieren
7. Reformierung der Leistungsbezahlung nach § 18 TVÖD (Bund) und des Tarifvertrags über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (Leistungs-TV-Bund) vom 25. August 2006

- Neue Gliederung der Entgeltordnung

Teilnehmerkreis:

Alle Bearbeiter/-innen und Anwälte, die sich mit Eingruppierungsfragen befassen.

RA Jürgen Kutzki

→ siehe vorherige Seite

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Intensiv-Seminar

Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

27.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz nach der 2014 geplanten Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts. Leiharbeit ist bald nur noch vorübergehend möglich; die Kosten steigen beträchtlich. Die Abgrenzung zwischen legalen Werk- und Dienstverträgen soll „einfacher“ werden. Dabei werden veränderte Beweisregeln die Gefahr der Offenlegung von Schein-Werkverträgen in der Praxis stark erhöhen. Deshalb ist jetzt besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass Werk- und Dienstverträge nicht nur beim Abschluss „echt“ sind sondern es auch bleiben.

Die Veranstaltung soll helfen, die Risiken des Fremdfirmenpersonaleinsatzes nach der Reform 2014 dauerhaft zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes auch in Zukunft wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von erlaubtem Werk- und Dienstvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Risiko: Illegale Überlassung heute:
 - Überblick über den durch die Reform 2014 gestalteten rechtlichen Rahmen
 - „vorübergehend“ als Grenze der legalen Überlassung
 - arbeits- und sozialrechtliche Haftung
 - Straf- und Bußgeldtatbestände

2. Wann und wie wird die illegale Überlassung entdeckt?
 - Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
 - Haftungsfälle
 - Ermittlungsmaßnahmen von Behörden
3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag
 - „Papierform“
 - reale Abwicklung
 - unbrauchbare Indizien
 - praktisch brauchbare Indizien
 - wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis
4. Werk- und Dienstverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern
 - Die „Spargelpflücker“-OHG und ähnliche Gestaltungen
5. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma auf Dauer
6. Grenzen der legalen Arbeitnehmerüberlassung 2014
 - veränderte Rechtslage im Detail
 - Konzerninterner Verleih
 - Überlassung aus dem Ausland
7. Fremdfirmenpersonal und Betriebsrat
 - Neue Beteiligungsrechte nach der Reform
 - „Verschärfte“ Informationsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der nach Umsetzung der geplanten Reformen 2014 in der fünften Auflage erscheinen soll.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Stunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
- Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift BetriebsBerater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Mitarbeiter-Fortbildung

Dipl. Rpfli (FH) Karin ScheuGrab, München/Leipzig

PKH/VKH & Beratungshilfe

Änderungen zum 01.01.2014: Fluch oder Segen?

24.03.2014: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Neuerungen zum 01.01.2014 und die Folgen bei PKH/VKH

- Neudefinition der Mutwilligkeit
- Abschaffung der Tabelle und Neuberechnung der Raten
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Stellungnahme der Gegenseite zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH/VKH
- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Einführung einer Mitteilungspflicht durch den Antragsteller bei wesentlichen Einkommensverbesserungen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Verquickung mit pro-bono-Mandaten und Erfolgsbonorar
- Möglichkeit der Teilaufhebung für einzelne Beweismittel
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

2. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

3. Achtung Haftung:

- Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???
- Mitteilungspflichten des Mandanten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und rückwirkender Entfall der PKH

4. Neuerungen zum 01.01.2014 zur BerH

- Missbrauchskontrolle zur Frage der Mutwilligkeit

5. Alle Änderungen aus dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

6. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

7. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

8. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten

Dipl. Rpfli Karin ScheuGrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin ScheuGrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht:

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

24.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...
- Streitwertkatalog

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen
- Auswirkungen der Änderungen zum 01.01.2014

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Auswirkungen des KostRMoG II vom 01.08.2013
- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung,
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpfli Karin ScheuGrab

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Sicherheitsleistung – Hinterlegung

25.03.2014: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

Nicht nur die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung sondern auch die Abwicklung nach Wegfall des Sicherungszwecks kann viele Fragen aufwerfen – in diesem Seminar werden sie alle beantwortet.

1. Hinterlegungsverfahren

- Arten der Sicherheitsleistung
- Ordnungsgemäßer Antrag
- Einstieg in die Zwangsvollstreckung – und dann??

2. Hinterlegung zur Abwehr der Zwangsvollstreckung

- Ordnungsgemäßer Antrag
- Rangverhältnisse mehrerer Gläubiger
- „Freiklagen“ des hinterlegten Betrages

3. Gebühren: pro & contra – Auswirkungen des KostRMoG II

4. Sicherungsvollstreckung – Zugriff gänzlich ohne Leistung der Sicherheit

5. Vollstreckung in hinterlegte Beträge

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Aktuelles zum RVG im Baurecht

25.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Ab 1,5 wird’s erst wirklich interessant: Argumente für MEHR
- Geltendmachung in Klage, Mahnbescheid und Kostenfestsetzung
- Auswirkungen auf Rechtsschutz, Korrespondenz und PKH-Mandate

2. Special: Selbst. Beweisverfahren

- Anrechnungsvorschriften
- Außergerichtliche Tätigkeit – Selbst. Beweisverfahren – Hauptsache
- Gebührentaktik
- Streitwerte: Klage - Widerklage, Hilfs- und Primäraufrechnung, Hilfsanträge

3. Auswirkungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes II

4. Die Einigung aus gebührentechnischer Sicht

- Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich
- Umfang der PKH und Erstattung aus der Staatskasse
- Einigungsgebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung – Durchsetzung gegenüber dem Schuldner

5. Korrespondenzkollege – Unterbevollmächtigter – Gebührenteilung – Selbst unterwegs: wichtige und aktuelle Rechtsprechung zu Erstattungsfragen

6. Vertretung und Kosten des Streitverkündeten

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe oben

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung

Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?

26.05.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung

Der Schrecken jeden Gläubigers ist das

Insolvenzverfahren!? *Ob nein! Dennoch kann die Zwangsvollstreckung erfolgreich betrieben werden.*

Ziel dieses Seminars ist die Darstellung der einzelnen Verfahren, die Auswirkungen auf laufende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen und natürlich die Neuerungen durch das Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase zum 01.07.2014. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden? Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht? In dieser Veranstaltung werden alle Fragen beantwortet.

1. Neue Abläufe beim Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

- Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte - Sicherungsmaßnahmen
- Neue Sperrfristregelungen
- Wegfall der §§ 312 - 314 InsO
- Aufhebung des § 114 InsO
- Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

2. Gesetzesänderungen zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 und 6 Jahren: Voraussetzungen und Folgen der neuen Fristen

3. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung
- Rückschlagsperre

4. Vollstreckung und Vollstreckungsmöglichkeiten vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

5. SEPA-Einführung: Anfechtung erschwert!

6. Anfechtung: Voraussetzungen und Fristen

7. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung

8. Restschuldbefreiung

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- Verschärfte Bedingungen für den Schuldner
- Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers
- Pflichten des Schuldners - Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen - so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest!
- Widerruf

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 - die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus,
Seminarraum 205,
Karolinenplatz 3,
80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Seminare für Mitarbeiter

Preise wie angegeben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei
(bitte Mitgliedsnummer angeben)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerika Haus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerika Haus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG
Lenbachplatz 1 (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)
80333 München
Tel.: 089. 55134-150 und 160

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-113
eMail r.kienast@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVIII/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Die Haftung der Erben aus der Sicht des Rechtsberaters [2]	18.03.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Marx, Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen... [3]	07.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Erbrecht nach der EuErbVO [3]	14.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krauß, Die Absicherung des Veräußerers b. d. Vermögens... [4]	16.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kuckenburg, Bewertung von Vermögensgegenständen ... [4]	23.05.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Familienrechtl. Vereinbarungen u. erbrechtl. ... [5]	03.07.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ... [5]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Kapitalmaßnahmen bei der GmbH/Schutz von ... [6]	20.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Artz, Die Umsetzung der VRRl in das deutsche Recht [6]	26.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht – akt. Entwicklungen, neueste ... [7]	03.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Familien-Pool-Gesellschaften [7]	03.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell [8]	09.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß [8]	05.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht [9]	25.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell [9]	27.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Immobilienmaklerrecht aktuell [10]	02.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Die Bewertung der Optik in Bausachen ... [10]	10.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung d. BGH im Wohnraummietrecht ... [11]	08.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
v. Wietersheim, Vergaberecht aktuell [11]	09.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift _____

MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV III/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Emmerich/Stadt, Schwerpunkte des WEG-Rechts in ...	[12]	22.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[12]	04.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[13]	02.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[13]	04.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren	[14]	30.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[14]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht	[15]	15.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung	[15]	13.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosten ...	[16]	27.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[17]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[17]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, PKH/VKH & Beratungshilfe, Änderungen ...	[18]	24.03.14: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[18]	24.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Sicherheitsleistung – Hinterlegung	[19]	25.03.14: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht	[19]	25.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) ZV ...	[20]	26.05.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum Unterschrift

zesskostenhilfverfahren anknüpft. In Fällen der Menschenwürdeverletzung bedarf die Ablehnung einer Geldentschädigung in der Regel einer Prüfung und Abwägung im gerichtlichen Erkenntnisverfahren, da die Schwelle zur Entschädigungspflicht generell niedriger anzusetzen ist als bei bloßen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Für die konkret vorliegende Konstellation fehlt es an obergerichtlicher Rechtsprechung, die für die Begründung der Ablehnung hätte herangezogen werden können.

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, der eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes mit anschließender Sicherungsverwahrung verbüßt, wurde im November 2009 wegen plötzlich auftretender krampfartiger Schmerzen im Unterleib von mehreren Justizvollzugsbediensteten in eine Klinik verbracht. Ihm wurden dabei Hand- und Fußfesseln angelegt, die auch während der Behandlung in der Klinik nicht abgenommen wurden. Im Beisein der Justizvollzugsbediensteten und von Polizeibeamten wurden ihm im Behandlungszimmer mehrere Einläufe verabreicht. Dabei wurde ihm nicht gestattet, im Anschluss daran die im Behandlungszimmer befindliche fensterlose Toilette aufzusuchen. Vielmehr musste er seine Notdurft im Beisein der Beamten im Behandlungszimmer auf einem Toilettenstuhl verrichten.

Die Strafvollstreckungskammer stellte rechtskräftig fest, dass die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die fortdauernde Fesselung des Beschwerdeführers anlässlich des Krankenhausaufenthaltes, rechtswidrig waren.

Zur Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. Diesen Antrag lehnten Land- und Oberlandesgericht mangels hinreichender Erfolgsaussicht ab. Die Fesselung habe zwar einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und auch in die Menschenwürde des Beschwerdeführers dargestellt; dieser sei jedoch durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auch ohne Geldentschädigung hinreichend ausgeglichen.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und offensichtlich begründet. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und ist daher aufzuheben.

Es läuft dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, wenn ein Fachgericht das Zivilprozessrecht dahingehend auslegt, dass auch schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfverfahren „durchentschieden“ werden können. Dies ist der Fall, wenn Prozesskostenhilfe für eine maßgeblich von einer Einzelfallbetrachtung abhängige, von der Rechtsprechung noch nicht geklärte Entschädigungsfrage wegen einer - vom Fachgericht selbst als gegeben erachteten - Menschenwürdeverletzung versagt wird.

Zwar ist in der fachgerichtlichen Rechtsprechung abstrakt geklärt, dass auch bei Verletzungen der Menschenwürde nicht in jedem Falle eine Wiedergutmachung durch Geldentschädigung auszugleichen ist. Zur Frage, wann eine Entschädigungspflicht besteht, gibt es jedoch noch keine obergerichtliche Rechtsprechung, die vorliegend zur abschließenden Bewertung bereits im summarischen Verfahren herangezogen werden könnte. Diese Prüfung in das Prozesskostenhilfverfahren vorzulegen und damit eine bloß summarische Prüfung an die Stelle des Erkenntnisverfahrens treten zu lassen überspannt die Anforderungen an die Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfverfahren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Fällen der Menschenwürdeverletzung die entschädigungspflichtige Erheblichkeitsschwelle niedriger

als bei bloßen Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusetzen ist. Beschluss vom 26. Dezember 2013, 1 BvR 2531/12 (Quelle: BVerfG PM Nr. 5/2014 vom 4. Februar 2014)

EuGH: Insovenzanfechtung bei Drittstaatenbeteiligung

Artikel 3 Abs. 1 der Insolvenzverordnung Nr. 1346/2000/EG ist dahin auszulegen, dass die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sich auf Insovenzanfechtungsklagen (aus diesem Insolvenzverfahren) gegen Anfechtungsgegner erstreckt, die ihren Wohnsitz nicht in der EU, sondern in einem Drittstaat haben. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil in der Rs. C-328/12 vom 16. Januar 2014. Im Ausgangsfall hatte der Insolvenzverwalter eines in Deutschland eröffneten Insolvenzverfahrens vor einem deutschen Gericht gegen eine Schweizerin eine Insovenzanfechtungsklage erhoben, welche mangels Zuständigkeit abgewiesen wurde. In seinem Urteil entschied der EuGH, dass der Anwendungsbereich der Verordnung nicht eng auszulegen sei. Er begründet dies damit, dass es bei Vornahme einer Rechtshandlung, die später zur Insovenzanfechtung führt, für den Anfechtungsgegner bereits voraussehbar sei, wo der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (COMI) hat und welches Gericht im Falle der Insolvenz zuständig sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Forum Shopping sei die gerichtliche Zuständigkeit daher auch bei Anfechtungsgegnern aus Drittstaaten gegeben. (Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 3/2014 vom 14. 01.2014)

BGH: Anwalt darf im Zweitberuf als Headhunter tätig sein

Ein Anwalt darf im Zweitberuf als Headhunter in der Personalberatung tätig werden. Das hat der Anwaltsrat des BGH entschieden.

In dem konkreten Fall war der Anwalt in der Personalvermittlung von Juristen tätig. Weder er noch das Beratungsunternehmen berieten ihre Kunden rechtlich. Seine Rechtsanwaltskammer und der AGH Frankfurt sahen darin eine mit dem Anwaltsberuf unvereinbare Tätigkeit. Der BGH prüfte, ob konkrete Gefahren für eine Interessenkollision bestünden. Das verneinte er.

Das Urteil wurde im Anwaltsblatt im Februar-Heft in Auszügen veröffentlicht (BGH AnwBl 2014, 187). Das vollständige BGH Urteil vom 25.11.2013 – AnwZ (Brfg) 10/12 finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH: http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2013-11_25&nr=66332_&pos=4&anz=18 (Quelle: DAV Depesche Nr. 3/14 vom 23. Januar 2014)

AG München: Stillschweigende Zustimmung zur Mieterhöhung

Schon die einmalige Zahlung der geforderten erhöhten Miete, jedenfalls jedoch die mehrmalige Überweisung dieser Miete, kann aus der maßgeblichen objektiven Empfängersicht nur so verstanden werden, dass damit dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird.

Ein Paar mietete im Jahre 2006 eine Münchner Wohnung. 2013 verlangte die Vermieterin die Zustimmung zur Mieterhöhung von 950 Euro auf 1140 Euro ab dem Monat April. Die Mieter rührten sich darauf nicht, überwiesen jedoch ab dem gewünschten Zeitpunkt die erhöhte Miete.

Die Vermieterin begnügte sich damit nicht, sondern verlangte die schriftliche Zustimmung zur Mieterhöhung. Sie wolle Sicherheit, schließlich könnten die Zahlungen eingestellt werden.

Die Mieter gaben eine derartige Erklärung jedoch nicht ab. Durch die Änderung ihres monatlichen Dauerauftrages sei klar, dass sie stillschweigend zugestimmt hätten, auch wenn das Mieterhöhungsverlangen nicht wirksam gewesen sei.

Durch diese Äußerung sah sich die Vermieterin in ihrer Befürchtung, die Zahlungen könnten eingestellt werden, bestätigt und erhob Klage vor dem Amtsgericht München auf Zustimmung zur Mieterhöhung.

Der zuständige Richter wies die Klage jedoch ab:

Die Klage sei mangels Rechtsschutzbedürfnis bereits unzulässig, da die Mieter bereits dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt hätten.

Die stillschweigende Zustimmung liege in der mehrfachen Überweisung der erhöhten Miete. Schon die einmalige Zahlung der geforderten Miete, jedenfalls jedoch die mehrmalige Überweisung könne aus der maßgeblichen objektiven Empfängersicht nur so verstanden werden, dass dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird.

Auch einem unwirksamen Mieterhöhungsschreiben könne zugestimmt werden, so dass die Hinweise der Mieter, eigentlich sei das Verlangen unwirksam gewesen, kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage darstellten. Die Mieter hätten ohne Vorbehalt bezahlt und somit diese Rechtsauffassung nicht weiterverfolgt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Amtsgerichts München vom 14.8.13, AZ 452 C 11426/13 (Quelle: PM AG München vom 20.01.2014)

18 |

Interessantes

Woche der Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veranstaltet die „**Woche der Justiz**“. Diese wird bayernweit in der Zeit zwischen dem 19. und 24. Mai 2014 stattfinden.

Ziel soll es sein, die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben der Justiz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird in ganz Bayern ein abwechslungsreiches Programm verschiedenster, auch kultureller Veranstaltungen angeboten. In München wird unter anderem täglich zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Eingangshalle und im Nordvestibül des Justizpalastes die Ausstellung „Haftsache“ zu sehen sein. Die Führung „Der Münchener Justizpalast - ein Hauptwerk des Historismus“ wird an zwei Tagen angeboten. Es sind verschiedene Vorträge, Präsentationen und eine Podiumsdiskussion geplant.

Das vorläufige Programm liegt bereits in der Geschäftsstelle des MAV, im Justizpalast, Pielmayerstr. 7, Zimmer 63 für Sie aus.

Neue bundesweite Rückfalluntersuchung liegt vor

Zur Vorlage der aktuellen Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010“ erklärt Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister Heiko Maas:

Der Frage, ob Strafen einen Täter davon abhalten, erneut Straftaten zu begehen, geht die aktuell vorliegende Rückfalluntersuchung aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für den Zeitraum 2007 bis 2010 nach.

Die gute Nachricht ist: Eine strafrechtliche Ahndung bleibt für die meisten der im Jahr 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen ein einmaliges Ereignis. Dennoch wird etwa jeder Dritte im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erneut straffällig. Die Studie gibt einen interessanten Überblick, innerhalb welchen Zeitraums ein solcher Rückfall am wahrscheinlichsten ist und welche Deliktgruppen am häufigsten betroffen sind.

Zum Hintergrund:

Die Frage, ob Strafen den oder die Täter davon abhalten, erneut gegen (Straf-)Gesetze zu verstoßen, versucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der im Dezember 2013 erschienenen bundesweiten Rückfalluntersuchung zu beantworten. Anhand von Eintragungen in das Bundeszentralregister wurde für den Zeitraum 2007 bis 2010 erfasst, ob Verurteilte sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht rückfällig werden. Eine frühere Untersuchung betrachtete bereits den Zeitraum 2004 bis 2007.

Eine Verknüpfung der beiden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Untersuchungen erlaubt die Überprüfung über einen insgesamt sechsjährigen Zeitraum und zeigt, dass die Rückfallraten bei einer Verlängerung des Beobachtungszeitraumes von drei auf sechs Jahre zwar mäßig, aber dennoch deutlich von 36 % auf 44 % ansteigt. Die überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten ereignet sich aber innerhalb der ersten drei, die Hälfte sogar innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung.

Bei Betrachtung der einzelnen Deliktgruppen zeigen sich deutliche Unterschiede: So weisen Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen Tötungsdelikten Verurteilte mit weniger als 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf. Dagegen werden Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig.

Der 310 Seiten starke Bericht mit dem Titel „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010“ sowie eine Kurzbroschüre, die die wichtigsten Ergebnisse prägnant zusammenfasst, stehen auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hier zur Verfügung: http://www.bmj.de/DE/Ministerium/Strafrecht/Kriminologie/Kriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html (Quelle: PM BMJ vom 05. Februar 2014)

ECKPFEILER DER EU-JUSTIZPOLITIK 2014-2020

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt in seiner Stellungnahme 03/2014 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/14-01-20-DAV-STN-Assises-de-la-Justice-Eckpfeiler-der-Justizpolitik-der-Jahre-2014-2020.pdf>) die Initiative „Assises de la Justice“ zur Definition der Eckpfeiler der Justizpolitik der Jahre 2014-2020. Diese Initiative der EU-Kommission (s. EiÜ 30/13 <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-30-13-Final.pdf>) knüpft an das Stockholmer Programm von 2009 an (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:0038:de:PDF>), welches die Justizpolitik von 2010-2014 festgelegt hatte. Zahlreiche im Stockholmer Programm enthaltene Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung und sollten nach Ansicht des DAV weiter vorangetrieben werden, einige Vorschläge sind dagegen noch überhaupt nicht angestoßen worden. Die Verhandlungen zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht als optionales Instrument sollen zügig vorangetrieben werden. Im Familienrecht soll die Verabschiedung der Güterrechtsverordnung voranschreiten. Im Zivilverfahrensrecht sind Regeln zur Anerkennung von ausländischen Urkunden und Sachverständigengutachten im EU-Ausland erforderlich. Auch ist auf die Weiterentwicklung der Brüssel-I-Verordnung, insbesondere bzgl. der Zuständigkeitsvorschriften, hinzuwirken. Im Strafrecht müssen die Maßnahmen für mehr Beschuldigtenrechte im Strafverfahren ganz umgesetzt werden, zudem besteht ein Harmonisierungsbedarf bezüglich der audiovisuellen Doku-

mentation von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung. Voraussichtlich im März 2014 wird die Kommission eine Mitteilung veröffentlichen, in der sie die Ergebnisse der Debatte berücksichtigen wird.
(Quelle: Europa im Überblick, 4/2014 vom 31.01.2014)

Aus dem Ministerium der Justiz

Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Jugendliche

Bayerns Justizminister zum Vorschlag der EU-Kommission, allen beschuldigten Jugendlichen in einem Strafverfahren verpflichtend einen Verteidiger zu bestellen:

„Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht. Mit dem Richtlinienvorschlag überscheidet die Europäische Union klar ihre Kompetenzen.“

(PM Nr. 14/14 vom 29. Januar 2014)

Ende Januar befasste sich der Rechtsausschuss des Bundesrates mit dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Jugendliche. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback schlug seinen Länderkollegen die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge vor: „Wesentliche Regelungen der beabsichtigten Richtlinie sind nicht von einer Rechtsgrundlage der EU gedeckt.“

Wenn es nach der EU-Kommission geht, müssen beschuldigte Jugendliche während ihres gesamten Strafverfahrens einen Verteidiger haben, auf den weder sie noch ihre Eltern verzichten können. Zudem müssen grundsätzlich alle Vernehmungen mit Jugendlichen audiovisuell aufgenommen werden. Auf ein Einverständnis der Jugendlichen oder ihrer Eltern soll es hierfür nicht ankommen.

„Für eine solche Ausgestaltung des Strafverfahrens fehlt der EU nicht nur die Kompetenzgrundlage, auch in der Sache schießt der Vorschlag weit über das Ziel hinaus“, kritisierte Bausback. „In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Beiziehung eines Rechtsanwalts auch aus der Sicht des Jugendlichen oder seiner Eltern häufig nicht erforderlich sein. Gleichwohl sollen weder der Jugendliche noch seine Eltern auf den Verteidiger verzichten können. Das bläht gerade solche Verfahren unnötig auf, die wegen ihrer Geringfügigkeit schnell erledigt werden können. Auch die Video-Ton-Aufzeichnung jeder Vernehmung kann für den betroffenen Jugendlichen mit Eingriffen in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden sein. Nicht jeder wird seine ersten Erfahrungen vor der Kamera gerade in so einer Situation machen wollen. Der Vorschlag blendet die Interessen und Rechte der Beschuldigten und ihrer Eltern in einigen wichtigen Punkten aus. Die verfahrensrechtliche Position des Jugendlichen wird hierdurch eher geschwächt als gestärkt. Gut gemeint ist noch nicht gut gemacht!“

Bayerns Justizminister betonte jedoch gleichzeitig, dass er das Interesse der Kommission an einem europaweiten starken Schutz von Jugendlichen in Strafverfahren teile: „Auch ich bin der Ansicht, dass wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen ein besonderes Augenmerk auf deren Verfahrensrechte im Strafverfahren gelegt werden muss. Deutschland ist in diesem Bereich jedoch sehr gut aufgestellt.“

Beschleunigung von Baurechtsstreitigkeiten

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback erläuterte bei einem Besuch der Mitgliederversammlung des Bezirksverbands Unterfranken des Bayerischen Bauindustrieverbandes seine Pläne zur Verfahrensoptimierung in Baurechtsstreitigkeiten. „Es ist die Aufgabe der Justiz, bestmöglich dafür zu sorgen, dass die Bürger und Unternehmen schnell zu Ihrem guten Recht zu kommen. Das gilt gerade bei komplexen Baurechtsstreitigkeiten. Sie haben eine große wirtschaftliche Bedeutung - für die beteiligten Unternehmen wie für die Bürger, die oft nur einmal in ihrem Leben "ihr Haus" bauen.“

Bausback weiter: „Bei Baurechtsstreitigkeiten geht es häufig um viel Geld und gleichzeitig um juristisch wie technisch komplexe Sachverhalte. Sie werfen oft spezifische Verfahrensprobleme auf. Deshalb arbeitet mein Haus gerade an einer Verfahrensoptimierung bei Bauprozessen. Dabei geht es nicht nur um eine Beschleunigung, sondern auch darum, die Prozessabläufe im Interesse aller Beteiligten zu effektivieren und so insgesamt die Abwicklung von komplexen Bauprozessen bei Gericht zu verbessern.“

Die bisherige Analyse, so der Minister, habe gezeigt, dass gerade die Durchführung des Sachverständigenbeweises, der in Bauverfahren fast immer notwendig sei, einen großen Einfluss auf die Verfahrensdauer habe. Das Ministerium habe deshalb ein mit Praktikern erarbeitetes Informationsblatt zu Auswahl, Führung und Anleitung von Sachverständigen an die Richterinnen und Richter ausgegeben.

„Auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht und auf dem Gebiet der Richterfortbildung haben wir uns bereits der Effektivierung von Bauprozessen angenommen. Darüber hinaus werden wir gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen, so insbesondere die Schaffung einer Landeskompentenz zur gesetzlichen Einrichtung von Baukammern und den Ausschluss einer Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen in Bausachen. Last but not least möchten wir mit einer Gruppe erfahrener Baurichter richterliche Empfehlungen erarbeiten, die zu einer besseren Bewältigung von Bauprozessen führen,“ so Bausback.

Der Minister abschließend: „Unsere Bemühungen, Bauprozesse zu beschleunigen und zu effektivieren, sind vielfältig. Ich bin mir sicher, dass wir mit unseren Maßnahmen den Rechts- und Justizstandort Bayern noch attraktiver für die Wirtschaft machen können!“

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft neu erschienen Ausgabe 2013/14 mit vielen zusätzlichen Informationen

Das vom Soldan Institut seit 2008 alle zwei Jahre publizierte Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft ist in Neuauflage erschienen. Auf mehr als 250 Seiten dokumentiert das Kompendium in seiner Ausgabe 2013/14 in zehn Kapiteln empirische Daten u.a. zum Größenwachstum der Anwaltschaft, ihren Binnenstrukturen, zu Anwaltskanzleien, zur wirtschaftlichen Situation des Berufsstands oder zur Juristenausbildung. Weitere Kapitel behandeln die Institutionen der Anwaltschaft, z.B. die Rechtsanwaltskammern, die Berufsgerichte und die Anwaltvereine, ausländische Rechtsanwälte, die Finanzierung von Rechtsdienstleistungen und andere juristische Berufe.

Für die Neuauflage sind alle Datenreihen um zwei Jahre fortgeschrieben und zusätzliche neue Inhalte aufgenommen worden: Erstmals finden sich im Statistischen Jahrbuch umfassende Daten zu den

anwaltlichen Versorgungswerken, in denen alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied werden. Nachgewiesen werden unter anderem die Zahl der Mitglieder der Versorgungswerke, die von diesen vereinnahmten Beiträge und gezahlten Renten sowie ihr Vermögen. Neu enthalten sind zudem verschiedene Statistiken zum Geschäftsanfall bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die seit 2011 als neutrale Einrichtung zur Schlichtung von zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt arbeitet.

Weitere neue Inhalte dokumentieren die Entwicklung der Patentanwaltschaft und das Prüfungswesen für Rechtsfachwirte, zu denen sich Rechtsanwaltsfachangestellte qualifizieren können. Wie auch in den Vorjahren sind zudem vereinzelt bestehende Datenlücken weiter geschlossen worden. Insbesondere die Statistiken zur Berufsgerichtsbarkeit und zur universitären Juristenausbildung sind auf diese Weise mit zusätzlichen Informationen angereichert worden.

Matthias Kilian / René Dreske (Hrsg.)
Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft 2013/2014
aktualisierte Neuauflage, 4. Auflage 2014, 268 Seiten, broschiert
Euro 19,00, ISBN: 978-3-8240-5426-8

20 |



Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

DAV-VerkehrsAnwaltsTag – 11./12. April 2014 in Stuttgart

Am 11./12. April 2014 findet in Stuttgart der 3. DAV-VerkehrsAnwalts-Tag statt. Neben dem Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verkehrsrecht des vergangenen Jahres werden die Rechtsbeschwerde und die Zeugenvernehmung thematisiert. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in angenehmer Atmosphäre mit Kollegen, Richtern sowie Vertretern von Versicherungen und Verbänden zum Erfahrungsaustausch zu treffen.

Nähere Informationen und eine Buchungsmöglichkeit finden Sie unter: www.verkehrsanaelte.de

Keine Vorfinanzierungspflicht oder Pflicht zur Kreditaufnahme für den Geschädigten – Dauer und Höhe der Nutzungsausfallentschädigung

Das LG Koblenz hat durch Urteil vom 05.11.2013 – Az: 1 O 256/13 – entschieden, dass der Geschädigte grundsätzlich weder verpflichtet ist, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen, noch gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann im Rahmen von § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise angenommen werden, wenn der Geschädigte sich Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird. Für die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer derartigen Kreditaufnahme ist dabei primär der Schädiger darlegungspflichtig. Er muss deshalb auch darlegen, dass der Geschädigte in der Lage gewesen wäre, eine geeignete Kreditbesicherung anzubieten, oder dass diese vom Kreditgeber auch akzeptiert worden wäre.

Das LG Koblenz hat für die Zeit des bisherigen Nutzungsausfalls von 319 Tagen eine Entschädigung mit einem Tagessatz von 23 € zugesprochen, mithin den Mindestbetrag nach Schwacke-Liste und nicht etwaig geringere Vorhaltekosten oder Ähnliches.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_03_p1.pdf

Auch bei älteren Fahrzeugen ist der merkantile Minderwert zu ersetzen

Das AG Hamburg vertritt in seinem Urteil vom 24.10.2013 – Az: 52 C 6313 – die Auffassung, dass eine Wertminderung auch dann eintritt, wenn das Fahrzeug bereits sieben Jahre alt ist und eine Laufleistung von ca. 195.000 km aufweist. Das pauschale Bestreiten einer Wertminderung ohne nähere Darlegung, warum das Gutachten insoweit falsch sein soll, reicht nicht aus. Bei dem Verständnis des merkantilen Minderwerts kann es nicht allein darauf ankommen, ob "tragende Teile" beschädigt worden sind.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_03_p2.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2014 – Programm online

160 Referentinnen und Referenten in mehr als 80 einzelnen Vorträgen und Diskussionen mit einer Spannbreite vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Der Deutsche Anwaltstag 2014 wird wieder eine Fortbildungsveranstaltung der Superlative. Ab sofort können Sie sich zum Anwaltstag (26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart) anmelden. Das Programm und nähere Informationen finden Sie unter www.anwaltstag.de.

Jetzt anmelden: DAV-Forum International "Women leaders today and tomorrow - Anwältinnen, Unternehmerinnen, Entscheiderinnen" am 8. Mai 2014 in Berlin

Der Deutsche Anwaltverein nimmt am 8. Mai 2014 in einem internationalen Forum in Berlin besonders die Anwältinnen in den Fokus. Ihre Stärken und Fähigkeiten. Länderübergreifend. Im Mittelpunkt steht die Anwältin – als Kollegin, als Vorgesetzte, als Ausbilderin, als Mediatorin, als Teamleaderin. Weitere Informationen, das vollständige Programm und die Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-forum-women-leaders>

Bereits am Vorabend, 7. Mai 2014, findet die Verleihung des Maria-Otto-Preises statt. Dieser Auftakt bietet dem nationalen und internationalen Publikum eine schöne Gelegenheit, sich auszutauschen.

Mehrheitserfordernisse für Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbHs verfassungswidrig

Das Mehrheitserfordernis zugunsten von Rechtsanwälten gem. § 59e Abs. 2 S. 1 und § 59f Abs. 1 BRAO verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und ist nichtig, soweit es der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegensteht. Das entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Januar 2014, (1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12) (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20140114_1bvr299811.html) welcher gestern mit einer Pressemitteilung (<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg14-007.html>) veröffentlicht wurde.

Die Beschwerdeführerin, eine Vor-GmbH bestehend aus Rechts- und Patentanwälten, begehrte die Zulassung sowohl als Rechtsanwalts- als auch als Patentanwalts-GmbH. Nach § 59 e Abs. 2 S. 1 und § 59f Abs. 1 BRAO bestehen für die Zulassung als Rechtsanwalts-GmbH bestimmte Mehr-

heitserfordernisse für Rechtsanwälte. Ebenso verhält es sich gem. § 52 e Abs. 2 S. 1 und § 52f Abs. 1 S. 1 Patentanwaltsordnung (PAO), wonach auch für die Zulassung als Patentanwalts-GmbH bestimmte Mehrheiten von Patentanwälten bestehen müssen. Dies steht einer Doppelzulassung der GmbH im Wege. Das Bundesverfassungsgericht verwies das Verfahren an den Bundesgerichtshof zurück, welcher nun über die Doppelzulassung der GmbH – unter Beachtung der neuen Rechtsprechung – entscheiden muss. **[Anm. d. Redaktion: Siehe auch Beitrag Seite 15]**

PartGmbH erfolgreich gestartet

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) zum 19. Juli 2013 hat sich die Zahl der inzwischen bei den Registergerichten eingetragenen Rechtsanwalt-PartGmbH nach Recherchen in der DAV-Geschäftsführung auf inzwischen ungefähr 250 Kanzleien gesteigert. Darunter befinden sich sowohl bundesweite Kanzleinamen, große Anwaltsfirmen wie auch bekannte Anwaltsboutiquen, aber auch ganz normale kleinere und mittlere Rechtsanwaltskanzleien abseits der „Anwaltshauptstädte“. Der DAV geht davon aus, dass inzwischen 4.000 bis 5.000 Anwältinnen und Anwälte in der Rechtsform einer Rechtsanwalts-PartGmbH organisiert sind. Der DAV wird in sechs Monaten erneut über die Entwicklung berichten.

DAV fordert Nachbesserungen bei Vorschriften über Abmahnungen

Das Auftreten von massenhaften Abmahnungen wegen behaupteter Verletzungen des Urheberrechts, insbesondere mit den Mitteln des Internets, hat den Gesetzgeber im Jahr 2013 veranlasst, die Vorschrift über Abmahnungen (§ 97a UrHG) deutlich zu verschärfen. Nach der neu gefassten Vorschrift muss der abmahnende Anwalt den Namen und die Firma des Verletzten angeben, die Rechtsverletzung genau bezeichnen, die geltend gemachten Zahlungsansprüche nach Schadensersatz und Aufwendungsersatz aufschlüsseln und angeben, ob und inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht. Wird all dies nicht in klarer und verständlicher Weise mitgeteilt, ist die Abmahnung unwirksam, und der Abgemahnte kann Ersatz seiner für die Rechtsverteidigung aufgewandten Kosten verlangen. Um künftig „Massenabmahnungen“ zu erschweren, sollte eine Abmahnung nach Auffassung des DAV künftig nur wirksam sein, wenn der abmahnende Anwalt eine Vollmacht seines Mandanten vorlegt. Die Vorlage einer generellen Vollmacht soll nicht ausreichen. Eine solche Vorschrift würde es dem Vertretenen erlauben, die Abmahntätigkeit des Vertreters besser zu kontrollieren. Die DAV-Stellungnahme Nr. 5/2014 finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN5-14neu.pdf>.

Verbraucherprogramm 2014-2020 stärkt Verbraucherrechte

Europaparlament, Rat und Kommission sind sich einig, dass der Verbraucherschutz im Binnenmarkt auch künftig ein zentrales Thema sein soll. Am 14. Januar 2014 stimmte das Europaparlament einem Bericht zum Kommissionsvorschlag KOM(2011) 707 (http://ec.europa.eu/consumers/strategy/docs/proposal_consumer_programme_2014-2020_de.pdf) über ein Verbraucherprogramm 2014-2020 zu. Die im Bericht vorgesehenen Änderungen betreffen die Art und Weise, wie die Ziele Verbraucherschutz und Rechtsdurchsetzung erreicht werden sollen. Durch bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte soll mehr Produktsicherheit gewährleistet werden. Die außergerichtliche Streitbeilegung, die als wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes angesehen wird, soll auch online möglich sein. Im September 2017 soll eine Bestandsaufnahme erfolgen, nach der gegebenenfalls eine Anpassung des zweiten Teils des Programms vorgenommen werden soll.

Stellungnahme des DAV zur geplanten Novellierung der „Small-Claims-Verordnung“

Der Deutsche Anwaltverein setzt sich in seiner Stellungnahme Nr. 6/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN6-14.pdf>) kritisch mit einem Kommissionsvorschlag zur Neuordnung des europäischen Bagatelverfahrens auseinander. Er lehnt insbesondere die geplante Anhebung der Streitwertobergrenze von derzeit EUR 2.000,- auf EUR 10.000,- ab, betont die besondere Schutzbedürftigkeit der Parteien in dem Verfahren und kritisiert, dass die ab EUR 5.000,- nach deutschem Recht obligatorisch vorgesehene Vertretung durch Rechtsanwälte damit entfällt.

EU-Programme „Justiz“ und „Rechte und Gleichstellung“ verabschiedet

Zwei neue Programme sollen den Ausbau des EU-weiten Netzes von Recht und Justiz fördern: Europaparlament und Rat verabschiedeten am 17. Dezember 2013 die Verordnungen Nr. 1382/2013 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0073:0083:de:PDF>) und Nr. 1381/2013 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:354:0062:0072:de:PDF>) zur Einrichtung der Programme „Justiz“ und „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014-2020. Das Programm „Justiz“ soll insbesondere Bürgern und Unternehmen die Rechtsdurchsetzung in grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten erleichtern. Dazu soll die zivilrechtliche und strafrechtliche Zusammenarbeit verbessert und Trainingsprogramme für Angehörige der Rechtsberufe ins Leben gerufen werden. Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ soll dazu beitragen, die Bürger besser über ihre Rechte und Grundfreiheiten zu informieren und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Das Programm richtet sich gegen jede Art von Diskriminierung und Rassismus. Speziell gefördert werden die Rechte des Kindes, Diskriminierungsverbote und die Gleichstellung von Mann und Frau.

Deutscher Anwaltverein schlägt unabhängige Datenschutzaufsicht bei Anwaltskammern vor

Der DAV hat in seiner Stellungnahme Nr. 4/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN4-14.pdf>) zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die Schaffung einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsstelle für Anwaltskanzleien unter dem Dach der Rechtsanwaltskammern gefordert. Anlässlich des Europäischen Datenschutztags am 28. Januar 2014 nimmt der DAV damit zugleich Stellung zu den Beschlüssen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des EU-Parlaments zur DS-GVO. Der DAV kritisiert, dass auch diese Beschlüsse den Konflikt zwischen datenschutzrechtlicher Aufsicht und anwaltlichem Berufsgeheimnis nicht hinreichend entschärfen können. Eine weisungsfreie Datenschutzaufsichtsstelle unter dem Dach der Kammern entspräche der anwaltlichen Selbstverwaltung. Der DAV verweist auf die guten Erfahrungen mit der unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Kolumbien: Situation für Anwältinnen und Anwälte spitzt sich zu - Klima der Angst

Besonders betroffen sind Menschenrechtsanwälte, die sich für die Verfolgung und Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen in ihrer Heimat einsetzen. Die Kollegen sind Opfer von Stigmatisierung, Bedrohungen, gewalttätigen Attacken und Tötungen durch Sicherheitskräfte und paramilitärische Einheiten. Nach Angaben der Colombian Caravan UK Lawyers Group (http://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/veranstaltungen/Basic_text_situation_Colombian_Lawyers.pdf?PHPSESSID=e7755-da6096da91d63b0a7f161043c20) sind zwischen 1991 und 2012 über

400 Anwältinnen und Anwälte ermordet worden. Der DAV hat Staatspräsident Santos am Tag des bedrohten Anwalts an die Einhaltung der Verpflichtungen aus der UN-Erklärung von 1998 zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger erinnert, deren Vertragsstaat Kolumbien ist.

Upcoming Challenges in British-German Legal Relations – Networking in London

Am 26. März 2014 veranstaltet der DAV gemeinsam mit der Law Society of England and Wales ein Seminar zum Thema „The International Legal Services Market 2030: Upcoming Challenges in British-German Legal Relations“ in London. Alle Mitglieder des DAV sind hierzu herzlich eingeladen. Im fachlichen Teil werden Experten der Law Society und des DAV über die Besonderheiten grenzüberschreitender Unternehmensfusionen und –insolvenzen referieren. Außerdem werden die Präsidenten von DAV und Law Society einen Blick in die Zukunft des Rechtsdienstleistungsmarkts wagen. Im Anschluss an das Seminar lädt die Law Society alle Teilnehmer zu einer Networking Reception ein. Das Seminar findet auf Englisch statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Es wird eine Fortbildungsbescheinigung über 2,5 Stunden erteilt. Weitere Informationen finden Sie unter <http://international.lawsociety.org.uk/node/13561>. Die Anmeldung ist unter <https://events.lawsociety.org.uk/ClientApps/Silverbear.Web.EDMS/public/default.aspx?tabId=37&id=547&orgId=1&guid=42e63e10-b94c-4698-9292-230475f6e38a> möglich.

22 |

Buchbesprechungen

Schlothauer/Weider: Verteidigung im Revisionsverfahren (Reihe Praxis der Strafverteidigung) 2. Auflage 2013, 964 + CXX Seiten, Hardcover, C. F. Müller Verlag, Euro 129,99 ISBN: 978-3-8114-4105-7

Das Revisionsverfahren im Strafrecht ist, auch für den erfahrenen Strafverteidiger, eine eigene Welt, die ihre Tücken hat und, unabhängig davon, ob es vor dem BGH oder einem OLG geführt wird, hohe Anforderungen an den Rechtsanwalt stellt — von der Sachrüge in allgemeiner Form einmal abgesehen, für die ja bekanntlich ein einziger Satz ausreicht. Aber auch bei der Sachrüge steigen die Chancen, wenn eine gute Begründung mitgeliefert wird.

Fünf Jahre hat es gedauert, bis die beiden Autoren dieses Bandes ihr Werk auf den neuesten Stand gebracht haben. Damit steht nun ein einzigartiges Hilfsmittel für die Revision in Strafsachen wieder aktualisiert zur Verfügung.

Der Aufbau des Werkes erinnert mich an ein Skript, das mir während meiner Referendarsausbildung ausgehändigt wurde (bekanntlich zählen ja „Revisionsklausuren“ im Strafrecht zum Fundus des Assessorexamens), nur daß das Buch natürlich um ein vielfaches umfangreicher und ausführlicher ist. Das Besondere an diesem Band ist, daß es dem Gang der Hauptverhandlung folgend das Revisionsrecht durchweg aus der Perspektive möglicher Rügen darstellt und deren zum Teil äußerst komplizierte Voraussetzungen im Detail aufzeigt. Damit ist es nicht nur für den Revisionsanwalt eine große Hilfe. Es zeigt vielmehr auch schon dem Verteidiger in den Tatsacheninstanzen, worauf er zu achten hat, denn bereits dort entscheidet das Verhalten der Verteidigung in vielen Fällen, ob Revisionsgründe gegeben sind oder vergeben werden. Man denke hier z. B. nur an die „Widerspruchslösung“ des BGH. Somit muß also bereits in der ersten Instanz an eine mögliche Revision gedacht und dementsprechend verteidigt werden.

Den Revisionsanwalt führt der Band durch mehr als 300 Rügen und

Rügevarianten, die mittels eines fragegestützten Katalogs auf der Basis des Urteils und des Hauptverhandlungsprotokolls herausgearbeitet werden können. Selbstverständlich werden in diesem Zusammenhang auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers und die Anforderungen an einen kunstgerechten Revisionsvortrag besprochen sowie ganz allgemein Erläuterungen zur Anfertigung einer Revisionsbegründung unter Wahrung aller Form- und Fristenfordernisse gegeben. Auch das weitere Revisionsverfahren bis zur Entscheidung durch das Gericht wird behandelt. Es ist tragisch, wenn offensichtlich begründete Rügen an der Formstrenge des Revisionsverfahrens scheitern, so daß diese Informationen besonders wertvoll sind.

Nach einer kurzen Einleitung widmet sich der Hauptteil des Werkes in 29 Kapiteln ausgewählten Verfahrensrügen (über 800 Seiten). Dabei ist der Aufbau im wesentlichen immer gleich: Zunächst wird die Rüge benannt, danach die Rechtsgrundlagen dargestellt, sodann die Anforderungen an den Vortrag bei dem betreffenden Revisionsgrund. Schließlich wird auf den Nachweis der Verfahrenstatsachen eingegangen. Zur besseren Orientierung wird den einzelnen Kapiteln ein Überblick vorangestellt, der auf die jeweiligen Randnummern verweist. Die Sachrüge wird mit den Schwerpunkten Beweiswürdigung und Strafzumessung, dagegen nur recht knapp behandelt, da hier die formalen Voraussetzungen wesentlich geringer sind und Fehler leicht korrigiert werden können, ohne daß Fristen zu beachten wären.

Die durchweg aktualisierte Neuauflage berücksichtigt insbesondere so wichtige Themen wie die Veränderungen im GVG und JGG durch das Gesetz zur Besetzung der Großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung, die Revisionsmöglichkeiten beim „Deal“ unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 19.03.2013 sowie die neuesten Entwicklungen bei den Beweisverwertungsverböten im Hinblick auf das Revisionsverfahren.

Das Werk kann ganz verschiedene Bedürfnisse abdecken: Es versetzt einerseits den Instanzverteidiger in die Lage, selbst die Revision zu führen, wenn dies gewünscht wird. Immerhin weiß er am besten, wie das Verfahren in den Tatsacheninstanzen abgelaufen ist (was freilich auch gelegentlich ein Nachteil sein kann oder aber zu einer Art „Blindheit“ gegenüber Fehlern führt). Andererseits ist es aber auch für den Revisionsanwalt eine große Hilfe, wenn er das Urteil, das Protokoll und die Akten prüft, um Revisionsgründe aufzuspüren. Nicht zuletzt erleichtert der Band auch die Kommunikation zwischen dem erstinstanzlichen Verteidiger und dem mit der Revision befaßten Kollegen, denn hier wird ganz klar dargelegt, welche Bedingungen für eine erfolgreiche Revision erfüllt sein müssen. Dabei ist entscheidend, daß nicht das gesamte Buch durchgearbeitet werden muß, sondern wegen des durchdachten Aufbaus genau auf die jeweils relevanten Teile zugegriffen werden kann, was angesichts der knappen Frist zur Revisionsbegründung ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist.

Mithin kann dieser Band allen in der Strafverteidigung tätigen Anwälten ausdrücklich empfohlen werden, zumal sein einziges Manko, die fehlende Aktualität, mit dieser Neuauflage beseitigt wurde.

Schneider/Wolf (†) [Hrsg.]: AnwaltKommentar RVG — Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 7. Auflage 2014, 3369 + XXVI Seiten, Hardcover, DeutscherAnwaltVerlag, Euro 159,00, ISBN 978-3-8240-1244-2 (Subskriptionspreis Euro 139,00 bis 31.03.2014!)

Nachdem das 2. KostRMoG zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, liegt nun der bewährte Anwaltkommentar zum RVG in Neuauflage vor. Er gibt dem Anwalt umfangreiche Hilfestellungen, um sich im Dschungel der zahllosen Änderungen nicht zu verirren, die durch dieses schließlich doch noch in der letzten Legislaturperiode verabschiedete Gesetz erfolgt sind.

Der Kollege Norbert Schneider, ein renommierter Gebührenrechtler, der dieses Werk mitbegründet hat, ist nach dem Tode von Hans-Joachim Wolf nunmehr als alleiniger Herausgeber für den Band verantwortlich, auch wenn Erläuterungen, die Wolf verfaßt hat, noch immer in dem Werk zu finden sind und er weiterhin als Herausgeber und Autor genannt wird. Bei den insgesamt zehn Autoren des Kommentars haben sich gegenüber der Voraufgabe Veränderungen ergeben. Nunmehr zählen vier Rechtsanwälte, drei Richter, zwei Rechtspfleger und ein Steuerberater zum Kreis der Kommentatoren. Somit ist der „AnwaltKommentar“ kein Werk, das nur von Kollegen für Kollegen geschrieben wurde, es stammt vielmehr aus der Feder von Verfassern der verschiedensten Professionen. Der Steuerberater Helmut Kögler ist dabei nur für einen kurzen, aber für gewisse Kollegen wichtigen Part verantwortlich, nämlich für die Erläuterungen zu § 35 RVG, da auch für Rechtsanwälte bei der Hilfeleistung in Steuersachen weite Teile der Steuerberatergebührenverordnung entsprechend gelten, also oft — aber nicht immer — gleich einem Steuerberater abzurechnen ist. Die Bezeichnung „AnwaltKommentar“ ist folglich nur dem Erscheinen des Werkes im Deutschen Anwaltverlag geschuldet und deutet nicht etwa auf mangelnde Neutralität hin.

Der Umfang des Kommentars ist im Laufe der Zeit erheblich angewachsen. Waren es in der vierten Auflage noch knapp 2500 Seiten, so sind jetzt mehr als 800 Seiten hinzugekommen. Durch die Verwendung von hochwertigem dünnem Papier ist der Band aber immer noch gut zu handhaben. Der grundlegende Aufbau ist jedoch gleich geblieben: Zunächst der unkommentierte Gesetzestext, danach nochmals der Text des RVG, nun aber mit Kommentierung, und schließlich ein Anhang mit Gehührentabellen, Streitwertvorschriften, Streitwertkatalogen für verschiedene Gerichtsbarkeiten, Abrechnung nach den Abrechnungsgrundsätzen fürKfz-Haftpflichtschäden, Abkommen zwischen DAV und HUK-Verband sowie den Verwaltungsbestimmungen zur Vergütungsfestsetzung. 60 Seiten Stichwortverzeichnis erleichtern den schnellen Zugriff auf die jeweils benötigten Informationen.

Selbstverständlich behandelt der Ende 2013 erschienene Kommentar die neue Rechtslage nach dem 2. KostRMoG. Hier gilt es jedoch besondere Sorgfalt walten zu lassen, zumal Altmandate noch nach bisherigem Recht abzurechnen sind. Daher ist man gezwungen, vorübergehend altes und neues Recht parallel anwenden und zudem sein Augenmerk darauf zu richten, wann ein Altmandat zu einem Mandat nach neuem Recht wird (so etwa, wenn es in die nächste Instanz geht).

Die Neuregelungen beinhalten — neben einer längst überfälligen Anhebung der Gebühren — auch die Korrektur von Fehlern im RVG sowie

die Auflösung von streitigen Problemen, insbesondere solchen, die vom BGH nach Meinung des Gesetzgebers falsch entschieden wurden. Einheitlich eingeführt wurde die Gebührenanrechnung, die nun auch im sozialgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt. Wichtig ist auch die gebührenrechtliche Gleichstellung bestimmter Beschwerdeverfahren mit Berufungsverfahren, was insbesondere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit so wichtigen Bereichen wie Betreuung betrifft, aber auch die Eilverfahren im Sozial- und Verwaltungsrecht. Die Änderung bzw. Neuregelung anderer Bereiche des Kostenrechts hatte zudem zur Folge, daß auch im RVG entsprechende Anpassungen notwendig wurden.

Weil die Verkündung des 2. KostRMoG erst eine Woche vor dem Inkrafttreten erfolgt ist und außerdem die weiteren Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe nebst umfangreicher Rechtsprechung einzuarbeiten waren, konnte der Kommentar nicht so früh wie geplant erscheinen. Das Warten hat sich aber gelohnt. Auch wenn selbstverständlich noch keine Entscheidungen zum neuen Kostenrecht verfügbar sind, hat die Kommentierung das gewohnt hohe Niveau bei gleichzeitiger Praxisorientierung. Neben den vielen Abrechnungsbeispielen und Mustern wurden insbesondere vermehrt alphabetische Übersichten eingefügt, um den Zugang zu besonders komplexen Bereichen des RVG zu erleichtern.

Damit ist einer der besten Kommentare zum RVG wieder auf dem aktuellen Stand und die Anwaltschaft hat ein hervorragendes Hilfsmittel für die Anwendung des neuen Rechts. Der hohe Preis des Werkes relativiert sich, wenn man sich den Umfang dieses Bandes vor Augen hält. Dies gilt um so mehr, als man angesichts der Unterstützung, die dieser Kommentar bietet, kaum mehr verdiente Gebühren übersehen wird und eine vollständige und korrekte Abrechnung wesentlich erleichtert wird. Es fällt daher nicht schwer, eine Kaufempfehlung für dieses Buch auszusprechen. Wer schnell ist, kann bis Ende März noch den Subskriptionspreis nutzen und so zwanzig Euro sparen.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweis:

→ Titelbild und Abbildungen S. 4 - 6
„MAV Neujahrsempfang – Impressionen 2014“
Fotos © Sabine Gassner München
Grafik: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00 - 12.00 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

IBAN: DE47 7001 0080 0130 4608 07

BIC: PBNKDEFF

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Frauengeschichten – Nicht nur für Frauen

Anne-Marie Louise, Medea, Thusnelda und all die anderen.



Heinrich Maria von Hess Marchesa Marianna Florenzi, 1824, Öl auf Leinwand, © Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek, München

Mittwoch, 26.03.2014 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anhand von weiblichen Bildnissen werden Geschichten über Heldinnen und Hausfrauen, Politik und Literatur, Mütter und Mägde, das Schönsein und die Schminke, Mode und Maschen, femmes fatales und femmes fragiles, das Arbeiten und das Faulenzen erzählt. Dabei wird die Frau in Bildern von J.-L. David über Stieler, Piloty, Gabriel von Max, Feuerbach bis Edgar Degas in ihrem sozialen und gesellschaftlichen sowie politischen und historischen Zusammenhang gesehen. Die Führung ist auch für Männer geeignet! (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

24 |

Dix / Beckmann – Mythos Welt

Dienstag, 29.04.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Mittwoch, 21.05.2014 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister



Max Beckmann, Traum des Bildhauers, 1946/47, Öl/Leinwand, 135 x 70 cm, Kunstsammlung Chemnitz - Museum Gunzenhauser, © VG Bild-Kunst, Bonn 2014



Otto Dix, Stilleben im Atelier, 1924, Öl/Leinwand, 150,9 x 100,7 cm, Kunstmuseum Stuttgart, © VG Bild-Kunst, Bonn 2014

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung stellt Otto Dix (1891–1969) und Max Beckmann (1884–1950), zwei der bedeutendsten Künstler der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in einen spannenden Dialog. Geprägt von zwei Weltkriegen waren sie Betroffene und Beobachter von Verhältnissen und Verhalten in einer Welt voller Widersprüche. Es ist nicht bekannt, ob sich die beiden Künstler in diesen verhängnisvollen Jahren jemals begegnet sind, doch verkehrten sie in denselben Kreisen, stellten bei denselben Kunsthändlern aus und porträtierten zum Teil sogar dieselben Personen.

In 14 Kapiteln die sich etwa mit Themen wie »Tod und Auferstehung« oder »Trieb und Traum« beschäftigen, werden für den Besucher sowohl Übereinstimmungen als auch die Unterschiede beider Künstler sichtbar gemacht.

Die Ausstellung ist eine Kooperation mit der Kunsthalle Mannheim. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Frauengeschichten mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.03.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Dix/Beckmann mit Dr. Kvech-Hoppe | 29.04.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Dix/Beckmann mit Jochen Meister | 21.05.2014, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	25
→ Stellengesuche von Kollegen	26
→ Bürogemeinschaften	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung	28
→ Verkauf	28
→ Kanzleiverkauf	28
→ Kanzleiübernahme	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	30
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen April 2014
17. März 2014

Wir suchen für unseren Fachbereich Familienrecht **eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt.**

Sie verfügen über einen überdurchschnittlichen juristischen Studienabschluss und den entsprechenden Fachanwaltstitel. Sie sind seit mehreren Jahren im Familienrecht tätig und sind mit den speziellen Anforderungen dieses Rechtskreises vertraut.

Sie zeichnen sich durch unternehmerisches Denken und Kommunikationsstärke aus, sind engagiert und treffen Ihre Entscheidungen eigenverantwortlich. Sie verstehen sich auf Mandantenorientierung und sind bereit, sich auch über die reine Kanzleitätigkeit hinaus einzubringen.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Tätigkeit in kollegialer, teambezogener Arbeitsatmosphäre auszuüben, gerne auch unter Einbeziehung Ihres eigenen Mandantenstammes. Sie können unser bestehendes Netzwerk nutzen.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung und eine konkrete Partnerperspektive.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung, gerne mit Angaben zur Verfügbarkeit, ausschließlich per E-Mail an Frau Rechtsanwältin Ulrike Köllner (koellner@kanzlei-dollinger.de) oder an Frau Rechtsanwältin Dörte Schiedermaier (schiedermaier@kanzlei-dollinger.de).

Stellenangebote an Kollegen



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano und Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir sind Mitglied von MULTILAW.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort in Vollzeit hochqualifizierte und engagierte

RECHTSANWÄLTE (M/W) FÜR DEN BEREICH STEUERRECHT

Sie stehen als Rechtsanwalt (m/w) am Anfang Ihrer beruflichen Laufbahn. Mit Ihrem Schwerpunkt im Steuerrecht verstärken Sie unser Team insbesondere bei der Beratung im nationalen und internationalen Steuerrecht sowie bei der steuerorientierten Transaktionsberatung.

Wir erwarten überdurchschnittliche Examina. Gute englische Sprachkenntnisse sind aufgrund der internationalen Prägung der Aufgaben von Vorteil. Teamfähigkeit, unternehmerisches Denken und ein sicheres Auftreten setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Foto und Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins -bitte ausschließlich per E-Mail an: markus.neumaier@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de
www.multilaw.com

HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
 BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL** • ROM* • CONEGLIANO* • MAILAND* • NEW YORK**
 (*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Kleine, etablierte Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum Münchens sucht motivierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit befriedigender Examensnote zur zunächst freien Mitarbeit (Umfang flexibel) auf dem Gebiet des Zivilrechts (v. a. Verkehrsrecht, Familienrecht) mit Aussicht auf Partnerschaft.

Bewerbungen bitte an rechtsanwaltskanzlei@outlook.de



Zum weiteren Ausbau unserer Hauptniederlassung in München suchen wir einen unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt (m/w) für den Bereich Gesellschaftsrecht

Ein abgeschlossener Fachanwaltskurs im Handels- und Gesellschaftsrecht ist von Vorteil.

Wir bieten Ihnen in der Ecovis-Gruppe die strategischen Chancen einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern auf nationaler und internationaler Ebene.

Interesse? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

ECOVIS L+C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Personalwesen • Thomas Lehr
Agnes-Bernauer-Str. 90, 80687 München, Tel.: +49 (0)89 58 98-140
E-Mail: personal@ecovis.com

RECHTSANWALT / RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

mit deutschen Staatsexamen, perfekten Italienischkenntnissen und ca. 3 Jahren Berufserfahrung für meine Kanzlei in München, am Justizpalast, zur Anstellung oder freien Mitarbeit mit langfristiger Perspektive. Das Tätigkeitsfeld umfasst die Bearbeitung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Mandate im deutsch-italienischen Kontext.

Kontakt: 0172 / 8479618



Zum weiteren Ausbau unserer Hauptniederlassung in München suchen wir einen unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt (m/w) für das allgemeine Zivilrecht.

Sie haben während der ersten zwei Jahre Ihrer Tätigkeit die Gelegenheit, in allen am Standort München vertretenen Referaten (Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Baurecht, Medizinrecht) Erfahrung zu sammeln, um sich auf eine spätere Spezialisierung in einem der Gebiete vorzubereiten.

Wir bieten Ihnen in der Ecovis-Gruppe die strategischen Chancen einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern auf nationaler und internationaler Ebene.

Interesse? Dann freuen wir uns, Sie kennen zu lernen.

ECOVIS L+C Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - Personalwesen • Thomas Lehr
Agnes-Bernauer-Str. 90, 80687 München, Tel.: +49 (0)89 58 98-140
E-Mail: personal@ecovis.com

Stellengesuche von Kollegen

Interessenschwerpunkt insolvenzrechtliche Anfechtung

Rechtsanwalt 59 Jahre sucht neue Herausforderungen bei Insolvenzverwalterkanzlei in München.

Kontakt:

Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195a, 81545 München
Tel 0172 30 15 342, Email: clemenstschorn@googlemail.com

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Bürogemeinschaften

menschlich angenehm, fachlich kompetente/r Kollegin/e

für Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / ggf. spätere Übernahme, bevorzugt Zivilrecht, Familienrecht für Kanzlei im Herzen von München (Nähe Marienplatz) gesucht.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 16 / März 2014 an den MAV erbeten.

Bavariaring, Bürogemeinschaft Fachanwälte

Wir bieten 1-2 schöne helle Zimmer zur Verstärkung unserer mit verschiedenen Fachanwälten ausgerichteten Kanzlei ab 01.04.2014 an. Ein repräsentatives Besprechungszimmer steht ebenso wie die sonst übliche Infrastruktur zur Verfügung. Die U-Bahn ist vor der Tür, Parkplatz vorhanden. Wir streben einen weiteren Fachanwalt (m/w) und eine spätere Partnerschaft an, beides ist aber nicht Bedingung.

Kontakt: RAin Jobst, Tel: 089-514699-0; jobst@falcon-rae.de

Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei und bieten zwei Räume (ca. 38,3 qm), Parkett, Mitbenutzung des sehr repräs. Besprechungs-zimmers / Bibliothek / evtl. Stellpl., (oder mehr Räume). Gute Lage Maximilianeum U4/U5, ab Mai oder später, kalt € 883,12 zzgl. USt.

Telefonische Kontaktaufnahme bitte unter 089 - 7470110.

Freundliche Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen sucht Verstärkung in Weilheim in der Fußgängerzone.

Ein Arbeitszimmer mit Sekretariat steht sofort zur Verfügung. Die Kanzlei ist seit Jahren eingeführt und kann in naher Zukunft übernommen werden. Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich.

Kontakt: RA Günther Rein, Tel.: 0881 3411, Fax: 0881 61435, Email: info@ra-rein.de.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

Gründung einer neuen Bürogemeinschaft mit 2- 3 spezialisierten Fachanwalts-Kollegen/-Kolleginnen

Sie sind in Ihrem Rechtsgebiet spezialisiert und suchen eine kollegiale Zusammenarbeit in neuen Räumlichkeiten.

Ich bin Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und will zum 31.03.2014 eine neue Bürogemeinschaft mit 2 – 3 spezialisierten Fachanwalts-Kollegen bzw. –Kolleginnen gründen.

Kontakt: RA Dominikus Zohner, info@fachanwalt-zohner.de,
Tel. 089 / 360 554-50

Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! Königinstraße 11a, 80539 München, direkt am Englischen Garten! -Edelimmobilie-

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 22,12 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m²,
gesamt 24,74 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 500,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke,
die nicht extra abgelöst werden müssen.

Bei Interesse bitte melden bei:
Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,
E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in sehr repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertig-moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen. Da der Fachbereich Familienrecht von einem in Kürze eintretenden Kollegen abgedeckt wird, bitten wir Interessenten mit diesem Schwerpunkt, von Anfragen abzusehen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn RA Bernhard Lehner, Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, lehner@brodski-lehner.de, Tel.: 089-3836750

Bürogemeinschaft

mit wirtschaftsberatendem Anwaltsbüro

Bestlage Leopoldstraße, Miete unter 15 /m², repräsentatives Bürogebäude, helle Räume, Raumhöhe ca. 3 m, große Fenster, TG-Stellplätze, großzügiger Eingangsbereich (2 Eingänge) bis zu 4 Anwaltszimmer (3 ca. je 20 m², 1 ca. 12 m²), großer Besprechungsraum, großes Sekretariat, weiteres Sekretariatszimmer, Nebenräume.

Über Ihre Kontaktaufnahme freuen wir uns.
Chiffre oder eMail: raundra@rocketmail.com

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Aw. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

www.zizlavsky.cz

ak@zizlavsky.cz

28 |



Legal Alliance®
Lawyers Rechtsanwälte

Partnerschaft oder Zusammenschluss

LEGAL ALLIANCE ist eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in München, Berlin und Hamburg, sowie in Dubai, spezialisiert in den Bereichen Deutsches Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Mergers & Acquisition, Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Presse- und Äußerungsrecht, Insolvenzrecht und internationales Recht.

Das LEGAL ALLIANCE Network besteht aus in- und ausländischen Rechtsanwälten; Anwälte, die mit dem Recht und der Sprache, der Mentalität sowie den Geschäftsgepflogenheiten in dem jeweiligen Land vertraut sind, die sich durch juristische Veröffentlichungen, als Dozenten oder Referenten einen Namen gemacht haben. Das sind außerdem Rechtsanwälte in den MENA-Staaten (Middle East/ North Africa) die ihr Wissen, ihre Kontakte und ihre Erfahrungen in das LEGAL ALLIANCE Network einbringen.

Für das Büro in München suchen wir Berufsträger

- die als Aktionäre partnerschaftlich beteiligt werden,
- und/oder an einem Zusammenschluss unter Einbringung der eigenen Kanzlei interessiert sind,
- die über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und
- über ein eigenes berufliches „Beziehungsnetzwerk“ verfügen
- sowie unternehmerisches Engagement ggfls. auch in grenzüberschreitende Berufstätigkeit einbringen möchten

Kontakt:

Tel.: +49 (0) 89 4194650, Fax.: +49 (0) 89 41946566,

E-Mail: info@legalalliance.com, Homepage: www.legalalliance.com

Ihr Ansprechpartner: Dr. Michael Scheele

1 + 1 = 3

Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: zusammenschluss-muc@web.de, +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in München und **bieten ab sofort** ein schönes, ruhiges und helles **Anwaltszimmer** sowie Mitbenutzung Besprechungszimmer. Zentrale Lage in renoviertem Altbau. Engere Zusammenarbeit in der Zukunft erwünscht. Ideal für jungen oder jung gebliebenem Kollegen/in. Kontakt: Tel.: 089 544 59 70, www.kanzlei-kroth.de

Verkauf



RE/MAX MMC
IMMOBILIEN

SOLLN/PULLACH · MAXIMILIANSPLATZ · GRÜNWALD

Stephan Murach, LL.M. (San Diego)
Assessor (jur.)
stephan.murach@remax.de
Mobil 0172 / 133 935 9

RE/MAX MMC Immobilien
Wolfratshauser Str. 181 · 81479 München
www.remax-mmc.de



Jeder RE/MAX Lizenznehmer ist ein eigenständiges Unternehmen.

Kanzleiverkauf

Einzelkanzlei in München-Trudering

wegen Todesfall **zu verkaufen**. Weitere Informationen erfolgen gerne auf Nachfrage an s-stauderer@t-online.de

Kanzleiübernahme

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter



Die HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten und Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart sowie Kooperationsbüros in Amsterdam, Mailand, Rom und Conegliano und Repräsentationsbüros in Brüssel und New York. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in **München** suchen wir ab sofort in Teilzeit einen engagierten

PERSONALREFERENTEN (M/W)

Sie verfügen über eine kaufmännische oder juristische Ausbildung und nehmen seit mehreren Jahren – idealerweise in einer Rechtsanwalts- oder Steuerkanzlei bzw. einer Rechts- oder Steuerabteilung eines Unternehmens – die klassischen Aufgaben eines Personalreferenten bzw. Personalsachbearbeiters wahr. Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Des Weiteren suchen wir für unseren Standort in **München** ab sofort

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE (M/W).

In dieser anspruchsvollen Position sind Sie u.a. für einen unserer Partner zuständig und unterstützen diesen kompetent bei allen klassischen Sekretariats- und Organisationsaufgaben. Wir erwarten das perfekte Beherrschen der wichtigsten MS-Office-Programme. Erfahrungen mit dem Anwaltsprogramm DATEV-Anwalt Classic Pro (Phantasy) oder vergleichbarer Programme sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen eine interessante und verantwortungsvolle Aufgabe und beste Perspektiven für Ihre eigene Weiterentwicklung in einer renommierten Kanzlei. Es erwartet Sie eine attraktive Vergütung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre in der Münchener Innenstadt.

Interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung, gerne mit Angaben zur Verfügbarkeit und Vergütungsvorstellung, ausschließlich per E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Markus Neumaier: markus.neumaier@heussen-law.de

Learn more: www.heussen-law.de

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM* • BRÜSSEL** • ROM** • CONEGLIANO* • MAILAND* • NEW YORK**
(*Kooperationsbüros / ** Representative Offices)

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen

Steigern Sie Ihre Effizienz am PC durch effektive Benutzung der Tastatur

10-Finger Blindschreiben in nur 6 Stunden

Schneller Erfolg durch Einsatz ganzheitlicher Lernmethoden

Seminar für alle PC-Nutzer, Team, Mitarbeiter, Ungeübte Einzel, Minigruppe, Gruppen (max. 8 Pers.)
In Ihrem Büro / Ihrer Firma / Inhouse

www.zehn-finger-am-pc.jimdo.com

Gabi Zawidowski • Schreibbüro/PC-Schulungen • (0172) 3202855



Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de
www.huber-translations.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

April 2014

17. März 2014

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM